

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 10

Ausgegeben Düsseldorf, den 16. Oktober

2006

Inhalt

	Seite		Seite
Fürbitte für die 5. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. bis 9. November 2006 in Würzburg	213	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar	224
Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten	213	Liturgischer Kirchenkalender 2007	225
Sonderzahlung für Beschäftigte in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen	217	Landeskirchlicher Kollektenplan 2007	229
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	218	Kircheneintrittsstellen	242
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über die Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter an Bildschirmarbeitsplätzen	218	Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern in der Sommersaison 2007	242
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2007	218	Nachfolger des Beauftragten der Evangelischen Kirchen für das Saarland	243
Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Gangelt	222	Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 2006	243
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Holthausen in Mülheim an der Ruhr, Evangelischen Kirchengemeinde Menden-Raadt in Mülheim an der Ruhr und Evangelischen Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt	222	Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst	243
Satzung für eine regionale Arbeitsgemeinschaft auf der Grundlage von § 7 der Satzung des DW der EKIR entsprechend § 9 Abs. 2 und Abs. 3 des Diakoniegesetzes der EKIR	223	Berufungen in den Probendienst	244
		Personal- und sonstige Nachrichten	244
		Literaturhinweise	248
		Hinweis auf den Masterstudiengang für Führungskräfte in Diakonie und Kirche	248

Fürbitte für die 5. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. bis 9. November 2006 in Würzburg

Az. PK/06-21 Düsseldorf, 12. September 2006

Die diesjährige 5. Tagung der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland findet in der Zeit vom 5. bis 9. November 2006 in Würzburg statt.

Im Mittelpunkt dieser Tagung werden das Schwerpunktthema „Gerechtigkeit erhöht ein Volk – Armut und Reichtum“, der Bericht des Ratsvorsitzenden und die Haushaltsberatungen stehen.

Unter Hinweis auf Art. 25 Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland bitten wir, die Gemeinden zu veranlassen, dieser 5. Tagung der 10. Synode in ihren Gottesdiensten fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten

680167
Az. 12-10-1 Düsseldorf, 28. August 2006

Gemäß Art. 1 der Verordnung über die Änderung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften im Lande Nordrhein-Westfalen (GV NW S. 335) gilt ab 1. August 2006 gemäß § 3 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz für die Kirchenbeamtinnen und -beamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland die folgende Arbeitszeitverordnung:

Das Landeskirchenamt

Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung – AZVO)

Vom 4. Juli 2006

Auf Grund des § 78 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für:

1. Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Fachhochschullehrerinnen und Fachhochschullehrer, Studienprofessorinnen und Studienprofessoren und Dozentinnen und Dozenten an Hochschulen des Landes sowie Dozentinnen und Dozenten an Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst,
2. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen,
3. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte und
4. Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren gemäß § 197 Absatz 2 2. Halbsatz Landesbeamtengesetz.

(3) § 2 Absatz 6 dieser Verordnung kann für den nach Absatz 2 ausgenommenen Personenkreis entsprechend Anwendung finden.

§ 2 Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten beträgt, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, durchschnittlich

- a) mit Beginn des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet oder ein Grad der Behinderung von mindestens 80 festgestellt wird, 39 Stunden,
- b) mit Beginn des Monats, in dem das 55. Lebensjahr vollendet oder ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wird, 40 Stunden sowie
- c) im Übrigen 41 Stunden.

Soweit es auf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ankommt, ist der durchschnittlich auf einen Arbeitstag entfallende Teil der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zugrunde zu legen.

(2) Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit vermindert sich für jeden gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, um den durchschnittlich auf diesen Tag entfallenden Teil der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit.

(3) Bei Teilzeitbeschäftigung wird die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit entsprechend ermäßigt. Sofern zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann die Arbeitsleistung dabei auch ungleichmäßig auf die Arbeitstage einer oder mehrerer Wochen verteilt werden; innerhalb des in Absatz 5 genannten Berechnungszeitraumes muss jedoch die auf diesen Zeitraum entfallende Arbeitszeit erbracht werden.

(4) Soweit auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung oder in begründeten Einzelfällen aus dienstlichen Gründen bei einer Vollzeitbeschäftigung regelmäßig die Arbeitsleistung ungleichmäßig auf die Arbeitstage einer oder mehrerer Wochen verteilt ist, kann abweichend von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 die Stundenzahl zugrunde gelegt werden, die von der betreffenden Beamtin oder dem betreffenden Beamten regelmäßig an diesem Wochentag geleistet wird oder geleistet worden wäre.

(5) Vorbehaltlich der Regelungen in § 78b Absatz 4 und § 78d Absatz 2 Landesbeamtengesetz ist für die Berechnung des Durchschnitts der Arbeitszeit grundsätzlich ein Zeitraum von 52 Wochen zugrunde zu legen. Zeiten des Erholungsurlaubs sowie der Dienstunfähigkeit bleiben bei der Berechnung des Durchschnitts unberücksichtigt. Dabei darf die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden einschließlich der Mehrarbeitsstunden durchschnittlich nicht überschreiten; die tägliche Arbeitszeit soll zehn Stunden durchschnittlich nicht überschreiten.

Die oberste Dienstbehörde kann insbesondere für Besonderheiten bestimmter spezifischer Tätigkeiten beim Justizvollzugsdienst abweichende Regelungen von Satz 3 zulassen, wenn es deren zwingende dienstliche Belange erfordern und ein angemessener Schutz der Gesundheit gewährleistet wird.

(6) Einer Beamtin oder einem Beamten kann im Anschluss an eine länger dauernde Erkrankung vorübergehend für die Dauer von bis zu sechs Monaten eine Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit unter Fortzahlung der Dienstbezüge bewilligt werden, wenn dies nach ärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess geboten ist (Arbeitsversuch). In begründeten Ausnahmefällen kann der Arbeitsversuch nach Satz 1 für die Dauer von bis zu zwölf Monaten erfolgen, wenn dies nach arbeitsärztlicher Feststellung aus gesundheitlichen Gründen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess geboten ist.

§ 3 Arbeitstag

(1) Arbeitstage sind grundsätzlich die Tage Montag bis Freitag.

(2) Arbeitstag kann jedoch auch ein Samstag, Sonntag oder Feiertag sein, soweit die dienstlichen Verhältnisse dies für einzelne Verwaltungszweige, Dienststellen, Teile von Dienststellen oder für bestimmte einzelne Tätigkeiten zwingend erfordern. In diesem Fall soll die als Ausgleich zu gewährenden Freizeit zusammenhängend gewährt werden. Für die an einem Arbeitstag nach Satz 1 geleisteten Dienstgeschäfte einschließlich der damit verbundenen Reisezeiten gilt § 11 Absatz 1 entsprechend.

(3) Bei einer dauerhaften Öffnung einer Einrichtung an einem Arbeitstag nach Absatz 2 ist das Einvernehmen der obersten Dienstbehörde erforderlich.

§ 4 Ruhepausen

(1) Der Dienst ist bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden durch Ruhepausen von insgesamt mindestens 30 Minuten und bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden durch Ruhepausen von insgesamt mindestens 45 Minuten zu unterbrechen.

(2) Die Pausenzeiten werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet und automatisch in Abzug gebracht.

(3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr hierzu bestimmte Behörde kann abweichende Regelungen zulassen.

sen, wenn zwingende dienstliche Belange es erfordern und ein angemessener Schutz der Gesundheit gewährleistet wird.

§ 5 Ruhezeit

Nach Beendigung des täglichen Dienstes soll eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden eingehalten werden. In besonderen Tätigkeitsbereichen, insbesondere für Besonderheiten bestimmter spezifischer Tätigkeiten beim Justizvollzugs- und Justizwachtmeisterdienst, kann die oberste Dienstbehörde Ausnahmen zulassen, wenn zwingende dienstliche Belange es erfordern und ein angemessener Schutz der Gesundheit gewährleistet wird.

§ 6 Rufbereitschaft

(1) Rufbereitschaft liegt vor, wenn sich die Beamtin oder der Beamte auf Anordnung der oder des Dienstvorgesetzten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer der oder dem Dienstvorgesetzten anzuzeigenden Stelle aufhält, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen.

(2) Zeiten einer Rufbereitschaft werden mit Ausnahme der Zeiten der Heranziehung zur Dienstleistung nicht auf die Arbeitszeit angerechnet. Sie sind zu einem Achtel durch Dienstbefreiung zu anderer Zeit auszugleichen.

§ 7 Bereitschaftsdienst

Bereitschaftsdienst leisten Beamtinnen und Beamte, die sich auf Anordnung der oder des Dienstvorgesetzten an einer von der oder dem Dienstvorgesetzten bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen. Soweit Bereitschaftsdienst besteht, kann die regelmäßige Arbeitszeit entsprechend den dienstlichen Bedürfnissen im angemessenen Verhältnis verlängert werden. Die Arbeitszeit darf 48 Stunden im wöchentlichen Durchschnitt nicht überschreiten.

§ 8 Schicht- und Nachtdienst

(1) (Wechsel-)Schichtdienst oder planmäßig sonstig wechselnder Dienst ist nach Bedarf anzuordnen, wenn die Aufgaben es zwingend erfordern. Die jeweilige Leitung der Behörden und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 legt die Schichtdienstzeiten oder die tägliche Arbeitszeit unter Berücksichtigung der dienstlichen und örtlichen Verhältnisse und nach Maßgabe dieser Verordnung fest.

(2) Nachtdienst ist der im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit dienstplanmäßig zu leistende Dienst zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr. Nachtschicht ist eine Schicht, die mehr als zwei Stunden der Nachtdienstzeit umfasst.

(3) Der besonderen Beanspruchung der Arbeitskraft durch Nachtdienst ist bei der Dienstgestaltung Rechnung zu tragen.

(4) Der Nachtdienst soll acht Stunden pro 24-Stunden-Zeitraum nicht überschreiten. Die oberste Dienstbehörde kann für einzelne Tätigkeitsbereiche, insbesondere für Besonderheiten bestimmter spezifischer Tätigkeiten beim Justizwachtmeister- und Justizvollzugsdienst, Abweichungen zulassen, wenn zwingende dienstliche Belange es erfordern und ein angemessener Schutz der Gesundheit gewährleistet wird.

§ 9 Dienstbefreiung bei Schicht- und Nachtdienst

(1) Beamtinnen und Beamte, die in Organisationseinheiten Dienst versehen, in denen ständig Dienst in verschiedenen

Schichten geleistet wird, erhalten Dienstbefreiung innerhalb einer angemessenen, den Gesundheitsschutz gewährleisten- den Zeit, soweit sie Nachtdienst versehen.

(2) Die Dienstbefreiung erfolgt entsprechend den tarifrechtlichen Bestimmungen (Anlage 1 oder Anlage 2 dieser Verordnung).

§ 10 Mehrarbeit

(1) Beamtinnen und Beamte leisten Mehrarbeit im Sinne des § 78a Landesbeamtengesetz, wenn sie auf Grund schriftlicher Anordnung oder Genehmigung verpflichtet sind, vorübergehend über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu verrichten.

(2) Die Mehrarbeit muss sich auf zwingende Ausnahmefälle beschränken. Vor der Anordnung von Mehrarbeit sind die Instrumente der flexiblen Arbeitszeitgestaltung (§ 14 und § 15) auszuschöpfen. Die Entscheidung über die Anordnung von Mehrarbeit obliegt der jeweiligen Leitung der Behörden und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1. Die Befugnis kann auf die allgemeine Vertretung oder die Leitung der für die Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung übertragen werden.

(3) Werden Beamtinnen und Beamte durch dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat beansprucht, so ist für die geleistete Mehrarbeit entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften Freizeit- ausgleich zu gewähren. § 78a Absatz 2 Landesbeamtengesetz bleibt unberührt.

§ 11 Dienstreisen und Dienstgänge

(1) Bei Dienstreisen, Dienstgängen, eintägigen Fortbildungen und An- und Abreisetagen von mehrtägigen Fortbildungen werden Zeiten der Erledigung des Dienstgeschäfts innerhalb des am jeweiligen Tag geltenden Arbeitszeitrahmens mit ihrer tatsächlichen Dauer berücksichtigt. Reisezeiten werden bei Dienstreisen, Dienstgängen, soweit Dienstgänge an der Dienststelle beginnen oder enden, eintägigen Fortbildungen und An- und Abreisetagen von mehrtägigen Fortbildungen ebenfalls innerhalb des am jeweiligen Tag geltenden Arbeitszeitrahmens mit ihrer tatsächlichen Dauer berücksichtigt.

Überschreiten Zeiten der Erledigung des Dienstgeschäfts den geltenden Arbeitszeitrahmen, so werden sie mit ihrer tatsächlichen Dauer als Arbeitszeit berücksichtigt; bei den jeweiligen Arbeitszeitrahmen überschreitenden Reisezeiten wird die Hälfte dieser Zeit als Arbeitszeit berücksichtigt.

(2) Im Übrigen wird bei mehrtägigen Fortbildungen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit für jeden Fortbildungstag berücksichtigt; für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte wird der auf diesen Tag entfallende Teil der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden Vollbeschäftigung berücksichtigt. Sollte ausnahmsweise an diesen Tagen die Gesamtdauer der Fortbildung abzüglich der Pausenzeiten über die Summe der für diese Tage vorgesehenen regelmäßigen Arbeitszeit hinausgehen, wird die überschreitende Zeit ebenfalls berücksichtigt.

§ 12 Dienstbefreiung aus persönlichen Anlässen und Arztbesuche

(1) Zeiten einer Dienstbefreiung aus persönlichen Anlässen oder eines Arztbesuches einschließlich Wegezeiten gelten

lediglich innerhalb einer zeitlich festgelegten Dienstleistungspflicht (Kernzeit, feste Arbeitszeit) als Anwesenheit mit ihrer tatsächlichen Dauer, soweit ihre Wahrnehmung nicht außerhalb der zeitlich festgelegten Dienstleistungspflicht möglich ist.

(2) Zeiten eines Arztbesuches einschließlich Wegezeiten können ausnahmsweise als Anwesenheit berücksichtigt werden, wenn ansonsten die Einhaltung der wöchentlichen Arbeitszeit unzumutbar erschwert wird. Näheres regelt die oberste Dienstbehörde.

(3) Zeiten eines dienstlich angeordneten Arztbesuches einschließlich Wegezeiten werden mit ihrer tatsächlichen Dauer als Arbeitszeit berücksichtigt.

§ 13

Feste Arbeitszeit

(1) Soweit dienstliche Interessen es erfordern, sollen feste Arbeitszeiten angeordnet werden. Das Dienstende darf montags bis donnerstags nicht vor 15.30 Uhr und freitags nicht vor 14.00 Uhr liegen.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichende Regelungen zulassen, wenn dienstliche Belange es erfordern.

§ 14

Flexible Arbeitszeit

(1) Durch Dienstvereinbarung kann die tägliche Arbeitszeit nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze in der Weise geregelt werden, dass die Beamtinnen und Beamten innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen täglichen Arbeitszeit selbst entscheiden. Bei dieser selbstbestimmten Arbeitszeitgestaltung ist den dienstlichen Interessen Vorrang einzuräumen.

(2) Der Arbeitszeitrahmen kann innerhalb eines Zeitrahmens von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr festgelegt werden.

(3) Aus dienstlichen Gründen können für

- a) einzelne Beamtinnen und Beamte oder
- b) Gruppen von Beamtinnen und Beamten oder
- c) alle Beamtinnen oder Beamten einer Dienststelle

Zeiten vereinbart werden,

- in denen eine bestimmte Mindestanzahl von Beamtinnen und Beamten anwesend sein müssen (Servicezeit) oder
- in denen alle betroffenen Beamtinnen und Beamten anwesend sein müssen (Kernzeit).

Service- und Kernzeiten sollen ausschließlich der Pausen mindestens fünf Stunden pro Arbeitstag umfassen. Sie haben die Zeit des stärksten Arbeitsanfalls einzuschließen, sollen nicht nach 09.00 Uhr beginnen und montags bis donnerstags nicht vor 15.00 Uhr und freitags nicht vor 14.00 Uhr enden. Auch außerhalb dieser Zeiten muss die dienstlich notwendige Funktionsfähigkeit der Behörde gewährleistet sein.

(4) Aus dienstlichen Gründen kann angeordnet werden, dass einzelne Beamtinnen und Beamte oder Gruppen von Beamtinnen und Beamten

- a) allgemein oder im Einzelfall dauernd oder vorübergehend von der Inanspruchnahme der flexiblen Arbeitszeit ausgenommen werden,
- b) vorübergehend innerhalb der flexiblen Arbeitszeit Dienst zu leisten haben oder

c) in von Absatz 3 abweichenden Kern- oder Servicezeiten Dienst zu leisten haben, um die dienstlich notwendige Funktionsfähigkeit der Behörde zu gewährleisten.

(5) Unterschreitungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Minderzeiten) sind maximal bis zu 40 Stunden zulässig. Überschreitungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Zeitguthaben) dürfen an mindestens einem und bis zu zwölf Stichtagen im Jahr ein festgelegtes Stundenkonto, das sich in einem Rahmen von nicht mehr als 120 Stunden Zeitguthaben bewegen kann, nicht übersteigen. Das übertragbare Zeitguthaben erhöht sich in dem Umfang, in dem Dienst nach Absatz 4 Buchstabe b) oder Mehrarbeit angeordnet oder genehmigt worden ist. Darüber hinausgehende Zeitguthaben verfallen.

(6) Zur Abgeltung von Zeitguthaben können Vereinbarungen hinsichtlich eines halbtägigen (Vormittag oder Nachmittag), ganztägigen, mehrtägigen oder unbegrenzten Freizeitausgleichs getroffen werden. Der Umfang des Zeitausgleichs ist rechtzeitig mit der oder dem Vorgesetzten abzustimmen und eine Vertretungsregelung sicherzustellen. Dabei ist den dienstlichen Interessen Vorrang einzuräumen.

(7) Die Arbeitszeit ist durch Geräte zu erfassen. Die Beamtin oder der Beamte hat diese beim Betreten und Verlassen des Dienstgebäudes zu bedienen. In begründeten Fällen können mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von Satz 1 zugelassen werden, insbesondere wenn die Beschaffung eines Zeiterfassungsgeräts unwirtschaftlich wäre. In diesen Fällen sind Zeiterfassungsnachweise zu führen. Die personenbezogenen Daten dürfen nur

1. für die Ermittlung und Überprüfung der Einhaltung der Arbeitszeit (z. B. Zeiten der Dienstunfähigkeit, Dienstbefreiung, Mehrarbeit und des Urlaubs),
2. für die Führung einer An- und Abwesenheitsliste,
3. für die Erhebung und die damit in Zusammenhang stehenden elektronischen Datenübermittlungen zahlungsbegründender Daten für die Festsetzung und Zahlbarmachung von Besoldungsansprüchen sowie
4. in anonymisierter Form für Statistiken, insbesondere zur Evaluation der Arbeitszeitmodelle, verwendet werden. Die personenbezogenen Daten sind durch organisatorische und technische Maßnahmen gegen unzulässige Bearbeitung und Nutzung sowie gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Die personenbezogenen Daten eines Abrechnungszeitraums nach Absatz 5 sind grundsätzlich spätestens nach sechs Monaten zu löschen. Eine darüber hinausgehende Speicherung ist nur für solche Daten zulässig, die zur Erfüllung gesetzlich zugewiesener Aufgaben erforderlich sind. In diesen Fällen sind die Daten sechs Monate nach Ablauf des für die Aufgabenerfüllung gesetzlich festgelegten Zeitraums zu löschen. Besoldungsrelevante Daten, die elektronisch übermittelt werden, unterliegen den für sie geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 15

Dienstfreie Zeit

(1) Am 24. Dezember und 31. Dezember entfällt der Dienst, soweit es die dienstlichen Verhältnisse zulassen. Kann Dienstbefreiung aus dienstlichen Gründen nicht erteilt werden, ist für den Dienst an einem anderen Tag innerhalb von drei Monaten Freizeitausgleich zu gewähren.

(2) Die Landesregierung kann anordnen, dass aus besonderem Anlass der Dienst an einzelnen Arbeitstagen entfällt. Bei

örtlich bedingten Anlässen kann Dienstfreiheit von der obersten Dienstbehörde und, wenn der Anlass nur eine einzelne Dienststelle berührt, von der jeweiligen Leitung der Behörden und Einrichtungen im Sinne des § 1 Absatz 1 angeordnet werden.

§ 16

Ort und Zeit der Dienstleistung

Der Dienst ist grundsätzlich an der Dienststelle und innerhalb der regelmäßigen Dienststunden zu leisten, soweit nicht eine andere Regelung erforderlich oder zweckmäßig ist. Bei Telearbeit kann von Satz 1 1. Halbsatz abgewichen werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 17

Experimentierklausel

Zur Erprobung weitergehender Arbeitszeitmodelle, insbesondere von Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten, kann die zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Innenministerium von den Bestimmungen dieser Verordnung zeitlich begrenzte Ausnahmen zulassen. Führt die Erprobung zu einer Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, sind die Arbeitszeitmodelle entsprechend anzupassen.

§ 18

Sondervorschriften für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Bei den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde die bzw. der Dienstvorgesetzte, soweit nicht Beamtinnen und Beamte des Landes der Dienststelle angehören.

(2) Nach den örtlichen Erfordernissen können abweichende Regelungen von § 3 Absatz 1 und 2 sowie §§ 13 und 14 getroffen werden.

(3) Für Hochschulen und bibliothekarische Zentraleinrichtungen kann die oberste Dienstbehörde abweichende Regelungen von § 14 zulassen. Die Entscheidung kann auf die Dienststellenleitung delegiert werden.

§ 19

In-Kraft-Treten und Fortbestehen von Dienstvereinbarungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (AZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1986 (GV. NRW. 1987 S. 15), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814), außer Kraft.

(3) Auf Grundlage der §§ 7a und 13 AZVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1986 (GV. NRW. 1987 S. 15), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814), können bestehende Dienstvereinbarungen, soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen, unbefristet fortgeführt werden.

§ 20

Berichtspflicht

Das Innenministerium berichtet der Landesregierung zum Ende des Jahres 2011 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Sonderzahlung für Beschäftigte in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen

681678

Az. 15-11-0

Düsseldorf, 4. September 2006

Die Kirchenleitung hat am 1. September 2006 beschlossen, die vom Land Nordrhein-Westfalen mit dem Haushaltsstrukturgesetz 2006 beschlossene Regelung der Sonderzahlung für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten der Ev. Kirche im Rheinland zu übernehmen. Das Landesgesetz wurde veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 12/2006. Ein Auszug mit der entsprechenden Regelung wird nachstehend veröffentlicht.

Das Landeskirchenamt

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2006 und Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetzes (Haushaltsbegleitgesetz 2006)

Vom 23. Mai 2006

(Auszug)

...

1. Sonderzahlungsgesetz – NRW –

Das Sonderzahlungsgesetz – NRW – vom 20. November 2003 (GV. NRW. S. 696), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird wie folgt geändert:

1.1 § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Grundbetrag wird für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 auf 60 vom Hundert, für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 7 und A 8 sowie für die Anwärterinnen und Anwärter auf 45 vom Hundert und für die übrigen Beamtinnen und Beamten auf 30 vom Hundert festgesetzt. Er berechnet sich aus den nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezügen, und zwar auch dann, wenn der/dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen der Beurlaubung ohne Dienstbezüge nicht zustehen.“

1.2 In § 7 werden die Absätze 2 und 3 wie folgt gefasst:

a) Absatz 2 lautet:

„(2) Bemessen sich die Versorgungsbezüge aus den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6, beträgt der Grundbetrag 60 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Bemessen sie sich aus den Besoldungsgruppen A 7 und A 8, beträgt der Grundbetrag 39 vom Hundert, in den übrigen Fällen 22 vom Hundert.“

b) Absatz 3 lautet:

„(3) Bei Versorgungsbezügen, die in festen Beträgen festgesetzt sind, beträgt der Grundbetrag 60 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, wenn diese die Höchstversorgung aus der Besoldungsgruppe A 6 nicht überschreitet. Überschreitet die Bemessungsgrundlage nicht die Höchstversorgung aus der Besoldungsgruppe A 8, beträgt der Grundbetrag 39 vom Hundert; in den übrigen Fällen beträgt er 22 vom Hundert.“

...

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über die Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter an Bildschirmarbeitsplätzen

Vom 23. August 2006

§ 1

In der Ordnung über die Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter an Bildschirmarbeitsplätzen erhält Satz 3 in § 2 Absatz 5 folgende Fassung:

„Als notwendige Kosten gelten für das Brillengestell Beträge in Höhe von bis zu 15,00 Euro.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Dortmund, den 23. August 2006

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2007

Haushaltsrichtlinien gemäß § 82 Abs. 1
der Verwaltungsordnung

685058

Az. 98-0:0003

Düsseldorf, 19. September 2006

1. Kirchensteuerschätzung 2006 und 2007

Bei der Aufstellung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2007 bitten wir, insbesondere die bisherige örtliche Entwicklung des Kirchensteueraufkommens sowie die nachstehenden Überlegungen zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens zu berücksichtigen:

a) Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 2006

1. Die Schätzung im Herbst 2005 war für das Jahr 2006 davon ausgegangen, dass eine wirtschaftliche Erholung nicht in dem Umfang erfolgen würde, dass mit einem signifikanten Zuwachs von Arbeitsplätzen zu rechnen sei. Darüber hinaus war zum Schätzzeitpunkt mit keiner Steuerreform zu rechnen, die Auswirkungen auf die Einkommen- und damit auf die Kirchensteuer haben würde. Lohnabschlüsse, die deutlich über den in 2005 gezahlten Vergütungen liegen würden, waren auch nicht zu erwarten. Letztlich wurde davon ausgegangen, dass durch Vergütungssteigerungen zu erhoffende Mehreinnahmen durch die demographische Entwicklung in der Kirchenmitgliedschaft wieder reduziert bis aufgehoben würden. Im Ergebnis wurde deshalb das Kirchensteueraufkommen bei den Finanzämtern wie für das Jahr 2005 auf 659,9 Mio. Euro geschätzt.

Demgegenüber lag die Schätzung des Instituts für angewandte Wirtschaftsforschung (IAW Tübingen) bei 643,3 Mio. Euro.

Unter Berücksichtigung der Zahlungen im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren wurde der Verteilungsbetrag auf 500,6 Mio. Euro errechnet.

2. Bei der Korrektur der Schätzung für 2006 ist nunmehr von folgenden Daten auszugehen:

Bis einschließlich Juli 2006 liegt das Kirchenlohnsteueraufkommen bei + 1,21 v.H., das Kircheneinkommensteueraufkommen bei + 24,97 v.H. über dem Aufkommen von 2005. Insgesamt ergibt sich daraus ein Aufkommen, das 3,72 v.H. über dem Aufkommen von 2005 liegt.

Der Grund für die Steigung wird zum Einen in der sich besser als erwartet entwickelten Konjunktur gesehen, die zu ebenfalls mehr als erwarteten zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen geführt hat. Dabei kommt zum Anderen hinzu, dass die für das Jahr 2007 angekündigte Umsatzsteuererhöhung um 3 v.H.-Punkte zu erhöhtem Konsum im Vorgriff auf 2007 geführt hat, wodurch der Arbeitsmarkt verstärkt belebt worden ist.

Bei der Schätzung des Finanzamtsaufkommens wurde für das Gesamtjahr 2006 unterstellt, dass sich Kirchenlohn- und Kircheneinkommensteuer in den Monaten August bis Dezember in gleicher Weise erhöhen wie durchschnittlich bis Juli 2006.

Dabei kann diese Annahme durchaus als vorsichtig gelten, da sich der prozentuale Zuwachs von Monat

zu Monat – wenn auch nur leicht – erhöht hat. Bei dieser Prämisse errechnet sich ein Finanzamtsaufkommen für 2006, das mit 679,7 Mio. Euro um knapp 20 Mio. Euro oder 4,22 v.H. über dem in 2005 geschätzten Aufkommen von 659,9 Mio. Euro liegt.

3. Für die Schätzung des Verteilungsbetrages ist regelmäßig die Abrechnung im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren der entscheidende Unsicherheitsfaktor. Während im Herbst 2005 für die Abrechnung des Jahres 2001, die, zwar noch für das Jahr 2005 geplant, erst im Frühjahr 2006 erfolgte, mit einer Rückzahlung in Höhe von 9,8 Mio. Euro gerechnet wurde, lag die tatsächliche Höhe lediglich bei 1,3 Mio. Euro.

Die Abrechnung des Jahres 2002, die noch in 2006 erfolgen wird, ist bei der Schätzung unberücksichtigt geblieben. Die Hochrechnungen, die von einer Zahlungsverpflichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland in einer Höhe von über 25 Mio. Euro ausging, wird sich wahrscheinlich erfüllen. Allerdings haben die Kirchensteuerverrechnungsstellen mit der Bildung von Rückstellungen in Höhe von ca. 30 Mio. Euro bis einschließlich Juli 2006 für eine ausreichende Absicherung gesorgt.

Bei der Berechnung des Verteilungsbetrages ist schließlich noch zu berücksichtigen, dass sich die Abschlagszahlungen im Verrechnungsverfahren gegenüber der Schätzung von 134,0 Mio. Euro auf 144,7 Mio. Euro erhöht haben. Dieser Betrag ist neben den Verwaltungsgebühren für das staatliche Einzugsverfahren und den Erstattungen aus Rechtsgründen in einer geschätzten Höhe von 25,8 Mio. Euro vom Finanzamtsaufkommen abzuziehen.

Insgesamt erhöht sich somit der für das Jahr 2006 geschätzte Verteilungsbetrag um 2,17 v.H. von 500,6 Mio. Euro auf 510,5 Mio. Euro.

b) Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 2007

1. Für das Jahr 2007 hat das Institut für angewandte Wirtschaftsforschung (IAW Tübingen) zur Grundlage seiner Berechnungen des Kirchensteueraufkommens bei den Finanzämtern auf die Einführung der sogenannten „Reichensteuer“, also den Zuschlag zur Einkommensteuer, sowie die weiteren Auswirkungen des „Alterseinkünftegesetzes“ hingewiesen.

Unberücksichtigt geblieben sind allerdings die umstrittenen Folgerungen, die aus der Erhöhung der Umsatzsteuer für die Konjunktur gezogen werden. Ohne Berücksichtigung dieser Erhöhung geht das IAW trotz einer Steigung des Bruttoinlandsprodukts um + 1,3 v.H. gegenüber 2006 lediglich von einer Seitwärtsbewegung des Kirchensteueraufkommens aus. Da die im Mai für das Jahr 2006 nach oben korrigierte Schätzzahl auf 650,9 Mio. Euro festgesetzt wurde, liegt auch die Schätzung für das Jahr 2007 bei diesem Betrag.

Den Berechnungen im Blick auf die Veränderung des Aufkommens von 2006 auf 2007 kann gefolgt werden. Wenn auch einerseits – wie erwähnt – die Befürchtungen für die Konjunktur wegen der Anhebung der Umsatzsteuer nicht berücksichtigt werden konnten, konnte das IAW im Mai 2006 andererseits die deutlich stärkeren Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt auf Grund der anziehenden Konjunktur nicht vorhersehen. Diese sollte so stark sein, dass sie auch im Jahr 2007, wenn auch wahrscheinlich im geringeren Maße, noch

wächst, zumindest aber nicht in eine Rezession wechselt.

Somit sollte zumindest damit gerechnet werden können, dass die in 2006 neu eingerichteten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse weitgehend erhalten bleiben.

Damit wird für die Schätzung des Kirchensteueraufkommens bei den Finanzämtern für 2007 mit einem Verharren auf 679,7 Mio. Euro ausgegangen.

2. Für die Berechnung des Verteilungsbetrages sind zunächst die Verwaltungskosten der Finanzämter und – ausgerichtet an dem Ergebnis des Jahres 2005 – die gegenüber der Hochrechnung für 2006 geringeren Erstattungen aus Rechtsgründen in einer Gesamthöhe von 23,7 Mio. Euro abzusetzen. Darüber hinaus erfolgt in 2007 die Abrechnung im Kirchenlohnsteuer-Verrechnungsverfahren für das Jahr 2003.

Die derzeitigen Hochrechnungen, die allerdings, wie die Abrechnung des Jahres 2001 gezeigt hat, noch mit einer großen Unsicherheit verbunden sind, gehen davon aus, dass die Evangelische Kirche im Rheinland gegebenenfalls einen geringen Betrag (ca. 2 Mio. Euro) wird zahlen müssen. Die Abrechnung kann deshalb für die Schätzung unberücksichtigt bleiben, insbesondere auch deshalb, weil die zurzeit bestehenden Rückstellungen für die Begleichung dieses Betrages noch ausreichen dürften.

Da der Anteil des Kirchensteueraufkommens in der Rheinischen Kirche gegenüber dem Gesamtaufkommen in der EKD wieder etwas aufzuholen scheint, sind die Abschlagszahlungen für das Verrechnungsverfahren mit 144,7 Mio. Euro (2006: 144,7 Mio. Euro) berücksichtigt worden.

Insgesamt errechnet sich damit ein Verteilungsbetrag in Höhe von 511,3 Mio. Euro, der um ca. 0,8 Mio. Euro oder 0,15 v.H. über dem korrigierten Schätzbetrag von 510,5 Mio. Euro für das Jahr 2006 liegt.

2. Umlage und Finanzausgleichsregelung für das Haushaltsjahr 2007

Der Ständige Finanzausschuss hat, erweitert um die Mitglieder des Finanzausschusses der Landessynode 2006, mit Beschluss vom 4. September 2006 die für das Haushaltsjahr 2007 geltenden Umlagen und Finanzausgleichsregelungen wie folgt beschlossen:

Im Haushaltsjahr 2007 werden die Umlagen für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben und die Finanzausgleichszahlungen wie folgt festgesetzt:

- Nach § 12 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben in Höhe von

a) Außerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben	= 7,07 %
b) Innerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben	= 1,64 %
c) befristete Innerrheinische Ausgaben	= 0,42 %
insgesamt	= 9,13 %

vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) erhoben.

- Nach § 10 Abs. 2 und 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage zur Finanzierung des Finanzausgleichs in Höhe von 74,35 % des Betrages erhoben, der den Durchschnittsbetrag am Netto-Kirchensteueraufkommen

(§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) in der Landeskirche im Haushaltsjahr nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen (§ 12 Abs. 1 und 2 Finanzausgleichsgesetz) je Gemeindeglied im Kirchenkreis übersteigt.

- Nach § 9 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Mindestbetrag je Gemeindeglied im Kirchenkreis auf 94,98 % vom Durchschnittsbetrag je Gemeindeglied am Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) in der Landeskirche im Haushaltsjahr nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen (§ 12 Abs. 1 und 2 Finanzausgleichsgesetz) festgesetzt.

Der Kirchenleitung liegt dieser Beschluss zur Beratung in ihrer Sitzung am 29. September 2006 vor.

Zu den **Außerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben** gehören:

- EKD-Finanzausgleich,
- Allgemeine EKD-Umlage,
- Umlage für das Diakonische Werk der EKD,
- Umlage für die Ostpfarrerversorgung,
- UEK-Umlage.

Zu den **Innerrheinischen gesamtkirchlichen Aufgaben**, die anstelle von Zahlungen durch die einzelnen Kirchengemeinden durch die Landeskirche abgewickelt werden, gehören:

- Beitrag für das Diakonische Werk der EKIR,
- Beitrag für die Vereinte Evangelische Mission,
- Kosten des Zentralen Meldewesens,
- Kosten der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle (bis 2005: Kirchgeldtelefon),
- Kosten von Wartestandsbeamten/-beamten,
- Kosten des Koordinators und der Ortskräfte für Arbeitssicherheit,
- Beiträge zur Verwaltungsberufsgenossenschaft und Künstlersozialversicherung,
- Pauschale Arbeitsmedizinische Betreuung,
- Beiträge zur Vermögens- und Vertrauensschadenversicherung, Haftpflicht- und Unfallversicherung sowie Dienstreisekaskoversicherung,
- Erstattung von Kirchensteuern an die Herrnhuter Brüdergemeinde.

Zu den **befristeten Innerrheinischen Ausgaben** gehören:

- Aufbringung der Mittel für den im Jahre 2007 im Rheinland stattfindenden Kirchentag (in den Jahren 2002 bis 2007),
- Finanzierung des Schulzentrums Hilden gemäß Beschluss 15 der Landessynode 2001 (in den Jahren 2002 bis 2007),
- Finanzierung des „Neuen kirchlichen Finanzwesens (NKF)“ gemäß Beschluss 19 der Landessynode 2006.

Ab dem Haushaltsjahr 1998 richtet sich der Finanzausgleich nach dem tatsächlichen Ist-Aufkommen je Gemeindeglied in der Landeskirche. Feste Beträge, ab denen Finanzausgleichsumlage zu zahlen ist bzw. auf die die Kirchenkreise aufgestockt werden, gibt es nicht mehr. Nach der Hochrechnung, die dem Erweiterten Finanzausschuss vorgelegen hat, liegt der Durchschnitts-Pro-Kopf-Betrag, ab dem die Finanzausgleichsumlage zu zahlen ist,

bei 140,67 Euro; der Pro-Kopf-Betrag für die empfangenen Kirchenkreise liegt bei 133,60 Euro.

Die Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben beträgt gemäß § 12 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 10,25 %.

3. Pfarrbesoldungspauschale und Pfarrbesoldungsumlage für das Haushaltsjahr 2007

- Nach § 7 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 86.997,18 Euro.
- Nach § 7 Abs. 8 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Umlage zur Deckung der übrigen Kosten der Pfarrbesoldung 5,49 % vom Netto-Kirchensteueraufkommen nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen und unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs.

Die Staatsleistungen für die Pfarrstellen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen betragen im Jahre 2007 je Pfarrstelle:

– Nordrhein-Westfalen	=	1.386,35 Euro
– Rheinland-Pfalz	=	24.401,82 Euro
– Hessen	=	20.152,26 Euro

4. Versorgungssicherungsumlage

Die in den vergangenen Landessynoden regelmäßig erläuterte finanzielle Ausstattung der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB) hat die Leitungen der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche im Rheinland veranlasst, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die in Zusammenarbeit mit dem Vorstand der VKPB Möglichkeiten erarbeiten sollte, den für Anfang der 20er Jahre drohenden vollständigen Vermögensverzehr bei der Kasse zu verhindern.

Das derzeitige versicherungsmathematische Defizit – für die Evangelische Kirche im Rheinland auf ca. 800 Mio. Euro zu beziffern – lässt sich nicht mit den bisherigen Mitteln einer Steigerung der Versorgungskassenbeiträge auf vorhandene Stellen alleine decken. Dies ergibt sich bereits zwingend aus der Tatsache, dass mit jeder Aufhebung einer Stelle, z.B. mit Eintritt eines Stelleninhabers/einer Stelleninhaberin, ein voller VK-Beitrag verloren geht, während ein weiterer Ruhegehaltempfänger/eine weitere Ruhegehaltempfängerin hinzukommt. Allein in der Rheinischen Kirche wird sich der Bestand an „Leistungsempfängern/-empfängerinnen“ von derzeit ca. 2.000 auf ca. 3.000 im Jahr 2030 erhöhen.

Die Finanzierung der dann anstehenden Kosten lässt sich nicht ausschließlich über die dann noch – reduziert – bestehenden Pfarrstellen darstellen.

Die Arbeitsgruppe der Kirchenleitung hat daher einen Vorschlag zur Änderung der Satzung der VKPB gemacht, der inzwischen auch in einer Sondersitzung vom Verwaltungsrat der VKPB am 22. August 2006 übernommen wurde.

Der Vorschlag zielt darauf ab, nicht nur die Versorgungskassenbeiträge in dem bereits beschlossenen Umfang kontinuierlich zu erhöhen, sondern auch einen Beitrag auf die ausgezahlten Versorgungsbezüge zu erheben. Dieser soll mit einem 5 %igen Aufschlag im Jahr 2007 beginnen und in 5-%-Punkt-Schritten bis auf 35 % erhöht werden.

Um eine Überbelastung der kirchlichen Haushalte insgesamt durch die Zuführungen an die Kasse zu verhindern, sollen die der Kasse jährlich zuzuführenden Beiträge auf ca. 20 % des Kirchensteueraufkommens maximal beschränkt werden.

Finanztechnisch sollen die beiden neuen Umlagen (getrennt für Pfarrerinnen/Pfarrer und Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamte) wie die Umlage für die übrigen Kosten der Pfarrbesoldung behandelt werden, d.h. bei der Berechnung des v.H.-Satzes für den Finanzausgleich mit berücksichtigt werden.

Weil diese Umlagen ausschließlich der Nachfinanzierung bereits eingegangener Versorgungsverpflichtungen dienen, sollen die Beiträge für die aufgehobenen Pfarrstellen, die in 2005 erstmals in der Umlage für die übrigen Kosten der Pfarrbesoldung erhoben wurden, in diese neuen Umlagen integriert werden.

Der damit verfolgte Zweck ist die Klarlegung der Beträge, die ausschließlich für in der Vergangenheit nicht gebildete Rückstellungen benötigt werden.

Der Einstieg in die beiden Umlagen soll allerdings nicht mit 5 v.H., sondern mit 10 v.H. beginnen.

Die technische Abwicklung der dann höher ausfallenden Zuführung zur Versorgungskasse, als dies von den beiden anderen Landeskirchen der Fall sein wird, lässt sich buchungstechnisch als „Sondervermögen“ bei der Kasse problemlos darstellen.

Der Ständige Finanzausschuss hat, erweitert um die Mitglieder des Finanzausschusses der Landessynode 2006, am 4. September 2006 folgenden Beschluss bezüglich der Versorgungssicherungsumlagen gefasst:

„Vorbehaltlich der Beschlussfassung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes durch die Landessynode 2007 wird eine Versorgungssicherungsumlage für Pfarrerinnen/Pfarrer in Höhe von 1,96 % und eine Versorgungssicherungsumlage für Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamte in Höhe von 0,34 % vom Netto-Kirchensteueraufkommen nach Abzug der landeskirchlichen Umlagen und unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs erhoben.“

Diese Umlagen sind bei der Funktion **9510 – Versorgung** – zu veranschlagen.

5. Personalkosten

Bei der Haushaltsplangestaltung empfehlen wir, für das Jahr 2007 keine Erhöhungen der Besoldung, Vergütung und Löhne einzuplanen.

Der Versorgungskassenbeitrag für Pfarr- und Kirchenbeamtenstellen beträgt ab 1. Januar 2007 = 43 %. Für nach dem 1. Januar 2004 aufgehobene Stellen, aus denen der Stelleninhaber nach dem 31. Dezember 2003 in den Ruhestand getreten ist, muss ein verminderter Versorgungskassenbeitrag in Höhe der Hälfte des vollen Versorgungskassenbeitrages gezahlt werden. Dieser verminderte Versorgungskassenbeitrag beträgt im Jahre 2007 = 21,50 %.

Daneben ist pro aktive Stelle ein Beitrag von 8 % der Bemessungsgrundlage für den Versorgungskassenbeitrag für die Krankheitsbeihilfen der Ruheständler einzuplanen. Dieser Beitrag wird von der Versorgungskasse zusammen mit dem Stellenbeitrag in einer Summe = 51 % eingezogen.

6. Fortbildung von Ehrenamtlichen

Den Gemeinden und Kirchenkreisen wird empfohlen, bei der Vorbereitung der Haushaltspläne 2007 entsprechende Mittel für die Fortbildung der Ehrenamtlichen – insbesondere auch in Form von integrierter Fortbildung zusammen mit Hauptamtlichen – einzuplanen.

7. Rücklagen

Soweit Rücklagen in diesem oder im vergangenen Jahr verbraucht worden sind, sind sie nach Möglichkeit wieder aufzufüllen. Insbesondere dann sind eventuelle Überschüsse des Haushaltsjahres 2006 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Auch vor der Übernahme neuer Dauerverpflichtungen sollte, wenn das die laufenden Einnahmen **ohne die Zuweisung aus dem Finanzausgleich** gestatten, auf die Bildung einer ausreichenden Ausgleichsrücklage geachtet werden.

Zur Erhaltung des notwendigen Personalbestandes ist eine entsprechende Personalausgabenrücklage anzusammeln.

Sofern es zu den Aufgaben eines Verbandes gehört, für die ihm angeschlossenen Gemeinden die Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage zu bilden, ist es seine Aufgabe, diese Mittel zentral in der erforderlichen Höhe anzusammeln. Die ihm angeschlossenen Gemeinden sind dann von der Bildung solcher Rücklagen entbunden.

Gemeinden, die einem Verwaltungs- und Rentamt angeschlossen sind, sollten zur Erzielung besserer Zinskonditionen diesem die zentrale Verwaltung der einzelnen Rücklagen übertragen. Zur Rücklagenbildung können sowohl Haushaltsmittel durch ordentlichen Ansatz als auch Überschüsse gemäß § 80 VO verwendet werden. Auch gegen die Bildung und Anlage von Kapitalvermögen in der Form von wertbeständigem Ertragsvermögen (z.B. bebauter Grundbesitz) bestehen keine Bedenken. Vorrang hat jedoch die Bildung von Rücklagen.

Zur Anlage von Kapitalien und Rücklagen in deckungsstockfähigen Fonds verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 11. Juni 1999 (KABI. 1999 Seite 214).

Zum Erwerb von Oikokreditanteilen verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 19. Juni 2000 (KABI. 2000 Seite 169).

Bezüglich der Anlage von Kapitalien und Rücklagen in Nachhaltigkeitsfonds verweisen wir auf unsere Amtsblattverfügung vom 2. Oktober 2001 (KABI. 2001 Seite 312).

8. Schuldendienst

Die Belastung der Haushalte durch den Schuldendienst darf 7,5 % der Einnahmen aus Kirchensteuern und aus Grundvermögen nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Kirchensteuerentwicklung der vergangenen Jahre und der zu erwartenden Mindereinnahmen durch die beschlossenen und geplanten Steuerreformen wird dringend empfohlen, die Belastung des Haushaltes mit dem Schuldendienst möglichst gering zu halten. Auf unsere Rundverfügung vom 18. Juli 1974 Nr. 19231 Az. 12-2-5 (KABI. Seite 171) weisen wir hin.

Wir empfehlen zu prüfen, ob durch Umschuldung evtl. ein günstigerer Schuldendienst erzielt werden kann. Im Allgemeinen sollte zuerst bei der KD-Bank eG Duisburg ange-

fragt werden, da diese Bank erfahrungsgemäß günstige Konditionen für die Gemeinden bietet.

Bezüglich der Verzinsung von **Inneren Darlehen** gemäß § 59 der Verwaltungsordnung der Gemeinden, Kirchenkreise und Verbände hat das Landeskirchenamt am 2. Mai 2000 unter Aufhebung des Beschlusses vom 11. August 1987 Folgendes festgelegt:

„Für die Verzinsung ‚Innerer Anleihen‘¹⁾ sind in der Regel die Zinsen anzusetzen, die auch für Kapitalmarktdarlehen zu zahlen sind; mindestens jedoch sind die Zinsen für langfristige Anlagen anzusetzen.“

1) Nach der neuen Verwaltungsordnung = Innere Darlehen

9. Bausanierungsmaßnahmen

Neben der Empfehlung zur Rücklagenbildung und zur Schuldentilgung bitten wir die Gemeinden, sofern die finanziellen Mittel ausreichen, die Sanierung und Erhaltung des vorhandenen Gebäudebestandes vordringlich in Angriff zu nehmen. Neubauten sollten nur in dringenden Fällen geplant werden. Wenn jedoch Neubauten errichtet werden, ist es dringlich erforderlich, eine Folgekostenberechnung (§ 43 Abs. 2 Buchstabe i) VO) aufzustellen und zu prüfen, ob die künftige finanzielle Entwicklung einen Neubau zulässt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der KSV die Dringlichkeit eines Neubaufvorhabens für die von der Landeskirche zu genehmigenden Bauvorhaben bestätigen muss.

10. Mieten und Pachten

Es ist darauf zu achten, dass alle Einnahmemöglichkeiten (z.B. Mieten, Pachten, Erbbauzins, Zuschüsse) voll ausgeschöpft werden. Hier bieten z.B. die örtlichen Mietwertspiegel Orientierungshilfen.

11. Pfarrstelleneinkünfte

Die Pfarrstelleneinkünfte sind über den Haushalt (nicht Verwahrgelder) abzuwickeln. Damit werden sie Bestandteil der Jahresrechnung und sind mit allen Berechnungsunterlagen zur aufsichtlichen Prüfung vorzulegen. Mit der Neuregelung der Umlagen und des Finanzausgleichs sowie der Erhebung der Pfarrbesoldungskosten entfällt ab dem Haushaltsjahr 1996 die Abführung der Pfarrstelleneinkünfte an die Landeskirche. Pfarrstelleneinkünfte bis Haushaltsjahr 1995 müssen, sofern noch nicht geschehen, mit der Landeskirche abgerechnet werden.

Verstärkt ist darauf zu achten, dass das Kapitalvermögen im Pfarrvermögen möglichst hochverzinslich angelegt wird. Im Interesse der Kirchengemeinden weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Anlage dieser Vermögensteile auf dem Rücklagenkonto für das Pfarrvermögen bei der KD-Bank eG Duisburg hin.

12. Kirchlicher Entwicklungsdienst

Die Landessynode hat am 11. Januar 1993 hierzu folgenden Beschluss gefasst:

Von den Gemeinden bzw. Gemeinde- und Gesamtverbänden ist ab 1993 ein Betrag für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in Höhe von mindestens 1 % des Kirchensteueraufkommens zu leisten. Dieser Betrag ist in der bisherigen Form anzumelden und an ein Sonderkonto für den Kirchlichen Entwicklungsdienst in monatlichen Teilbeträgen abzuführen. Die Landessynode erwartet, dass

darüber hinaus aus eigener Initiative Beiträge für Missionsarbeit und/oder Entwicklungshilfe geleistet werden. Insgesamt sollen für den Kirchlichen Entwicklungsdienst mindestens 2 % des Kirchensteueraufkommens aufgebracht werden.

13. Finanzplanung

Nach § 67 der Verwaltungsordnung soll der Haushaltswirtschaft eine mehrjährige Finanzplanung zugrunde liegen. Wir bitten deshalb, verstärkt das Instrument des Finanzplans zu nutzen, der eine Finanzplanung für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren umfassen sollte.

Auf unsere Rundverfügung vom 17. Juni 1997, Nr. 17334 Az. VI/14-8-1, weisen wir noch einmal besonders hin.

14. Vorlage der Haushaltspläne

Wir erinnern an die genaue Einhaltung der Termine. Die Haushaltspläne sind entsprechend § 82 Abs. 5 der Verwaltungsordnung vor Beginn des Haushaltsjahres dem Kreissynodalrechnungsausschuss vorzulegen.

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Gangelt

Nach Anhörung der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Gangelt wird in Evangelische Kirchengemeinde Gangelt, Selfkant, Waldfeucht umbenannt.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. August 2006

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Holthausen in Mülheim an der Ruhr, Evangelischen Kirchengemeinde Menden-Raadt in Mülheim an der Ruhr und Evangelischen Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt

Nach Anhörung der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Nummer 1 Buchstabe b der

Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Holthausen in Mülheim an der Ruhr, Menden-Raadt in Mülheim an der Ruhr und Mülheim/Ruhr-Altstadt werden vereinigt. Die neue Kirchengemeinde wird Rechtsnachfolgerin dieser bisherigen Kirchengemeinden.

Artikel 2

(1) Der Name der Kirchengemeinde lautet: Vereinte Evangelische Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr.

(2) Das Gebiet der Vereinte Evangelische Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr umfasst die Gebiete der Kirchengemeinden, aus denen die neue Kirchengemeinde hervorgegangen ist. Die Grenzen der Vereinte Evangelische Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr verlaufen wie folgt:

Im Norden:

Von der Ruhr verlaufend - einschließlich Rheinische Straße; Kohlenstraße; Dieter-aus-dem-Siepen-Platz; Hans-Böckler-Platz; Tourainer Ring bis Nr. 12; Hingbergstraße bis Nr. 217/250; Körnerstraße; Otto-Hue-Straße; Eppinghofer Bruch bis Ende; Heinrichstraße; Alfredstraße; Buggenbeck bis Nr. 113/134; Kattowitzer Straße bis Nr. 65; Gracht von 77/80-129/128 einschließlich; Rathenaustraße und Görlitzer Straße einschließlich; von der Kreuzung Gracht/Mühlenfeld in östlicher Richtung über die Essener Straße zur Fischenbeck; Fischenbeck bis 57/60 einschließlich.

Im Osten:

Von Fischenbeck 57/56 in südöstlicher Richtung über die Beckstadtstraße zum Schnittpunkt Kreftenscheerstraße/Priesters Hof und Kreftenscheerstraße/Tinkrathstraße, wobei die Kreftenscheerstraße ausgeschlossen bleibt; von dort weiter zur Straße im Look bis 27/46 einschließlich zum Rumbachtal einschließlich des Hofes Oberhansberg; Rumbach, Böllroth einschließlich; Parsevalstraße linke Seite ab 193; Gothenbach in Richtung Rumbach.

Im Süden:

Brunnhofstraße einschließlich; Hagmannstraße einschließlich; Bollenberg einschließlich; jedoch außer den drei bestehenden Bauernhöfen; Klängenburgstraße von Mendener Straße bis zur Ruhr ausschließlich.

Im Westen:

Die Ruhr von Höhe Rheinische Straße bis Wetzkamp/Klängenburgstraße.

Die Vereinte Evangelische Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 3

Die Vereinte Evangelische Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr gehört zum Kirchenkreis An der Ruhr.

Artikel 4

Die Vereinte Evangelische Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr hat vier Pfarrstellen.

Artikel 5

(1) Der Bekenntnisstand der Vereinte Evangelische Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr ist uniert.

(2) In der Vereinte Evangelische Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch.

Artikel 6

Die Urkunde tritt zum 1. November 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. August 2006

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Urkunde

Die durch Urkunde vom 15. August 2006 von der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossene Fusion der Ev. Kirchengemeinde Holthausen in Mülheim an der Ruhr, der Ev. Kirchengemeinde Menden-Raadt in Mülheim an der Ruhr und der Ev. Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Der Name der Kirchengemeinde lautet: Vereinte Evangelische Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr.

Diese Regelung tritt zum 1. November 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. August 2006

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag

Siegel

gez. Unterschrift

Satzung für eine regionale Arbeitsgemeinschaft auf der Grundlage von § 7 der Satzung des DW der EKiR entsprechend § 9 Abs. 2 und Abs. 3 des Diakonieggesetzes der EKiR

§ 1

Entsprechend der Grundlage des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 des Diakonieggesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland und nach § 7 der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland erlassen alle Mitglieder des Diakonischen Werkes der EKiR im Einzugsbereich des Kirchenkreises Krefeld-Viersen (Kirchenkreis, kirchenkreisübergreifend) folgende Satzung zur gemeinsamen Zusammenarbeit in der Region.

§ 2

Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind alle Mitglieder des Diakonischen Werkes, die in der Region tätig sind, ungeachtet des Sitzes ihres Trägers und unbeschadet ihrer Rechtsform.

§ 3

(1) Die Arbeitsgemeinschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung in gemeinsamen Angelegenheiten gegenüber kommunalen Stellen, öffentlichen Kosten- und Leistungsträgern, wobei die Vertretung der einzelnen Träger im Rechtssinne davon unberührt bleibt,
- b) gegenseitige Information der Träger,
- c) Erarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen zu Themen diakonischer Bedeutung,
- d) gemeinsame Aktionen in der Öffentlichkeit,
- e) Zusammenarbeit unter den Mitgliedern zu fördern,
- f) Absprache über Vorschläge zur Besetzung örtlicher und kommunaler Gremien (z.B. Jugendhilfeausschuss), Vertretung in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtspflege und Verbesserung der Zusammenarbeit in diesem Bereich.

(2) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes sind unbeschadet ihrer Rechtsform zur Zusammenarbeit aufgerufen. Dabei kommt der Förderung der ehrenamtlichen und gemeindenahen Dienste durch die regionale Arbeitsgemeinschaft besondere Bedeutung zu. Die regionale Arbeitsgemeinschaft unterstützt die Kirchengemeinden bei ihrer Beteiligung an Kollekten und Sammlungen für die übergemeindliche Diakonie im Sinne von § 6 Abs. 2 des Diakoniegesetzes.

§ 4

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des regionalen Diakonischen Werkes leitet die Mitgliederversammlung, bis diese über die weiteren Versammlungsleitungen eine Regelung trifft.

§ 5

(1) Jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Mitgliederversammlung.

Eine Person kann mehrere Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft nach schriftlicher Vollmacht, stimmberechtigt vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen wurde.

- a) Für Beschlüsse und Erklärungen der Arbeitsgemeinschaft ist Einmütigkeit anzustreben.
- b) Finanziell bindende Entscheidungen sind einstimmig mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder zu fassen.
- c) Satzungsveränderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6

(1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Sie ist bei Bedarf einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es wünscht.

(2) Die Mitgliederversammlung bildet Fach- und Regional Konferenzen.

(3) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen bzw. der Fach- und Regionalkonferenzen sind Protokolle anzufertigen.

§ 7

(1) Die Arbeitsgemeinschaft bestimmt einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin, welcher oder welche für die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft einschließlich der zeitnahen Information ihrer Mitglieder verantwortlich ist.

(2) Die Geschäftsführung wird für zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

§ 8

Die Vertretung der Diakonie in den örtlichen Arbeitsgemeinschaften der Freien Wohlfahrtspflege (AGW) berichtet in der Mitgliederversammlung. Über die regionale Arbeitsgemeinschaft diakonischer Träger ist eine angemessene Teilhabe der Mitglieder an der Willensbildung in der örtlichen AGWs zu gewährleisten.

§ 9

Die Arbeitsgemeinschaft wünscht, dass die beteiligten Körperschaften der verfassten Kirche und von ihnen getragenen regionalen Werke bei der Besetzung in Fachausschüssen der Kommune oder in anderen örtlichen Ausschüssen, in denen sie kraft Gesetzes die Nominierungsbefugnis haben, das Benehmen mit der regionalen Arbeitsgemeinschaft herstellt.

§ 10

Zur Finanzierung der durch die Geschäftsführung der regionalen Arbeitsgemeinschaft entstehenden Kosten kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden.

§ 11

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht.

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar

Auf Grund von Artikel 7 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 15 Abs. 4, Artikel 32 Abs. 4 und Artikel 66 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2004 haben die Bevollmächtigten der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar nach einem grundlegenden Beratungsprozess in ihrer Sitzung am 19. Juni 2006 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

In der Überzeugung, dass wir alle Glieder am Leibe Christi sind und somit füreinander verantwortlich, geben wir uns als Evangelische Kirchengemeinde Wetzlar eine Satzung, um die Verantwortung füreinander und das geschwisterliche Miteinander zu stärken.

(1) Die historisch gewachsene Einheit der Kirchengemeinde, die von 1964 bis 2005 auch in der Phase der Aufteilung in drei Kirchengemeinden über den Gemeindeverband bestand, bleibt auch künftig erhalten. Auf dieser Ebene werden insbesondere gemeinsame Grundsatzentscheidungen getroffen.

(2) Die Ebene der Bezirke ist als primäre Arbeits- und Entscheidungsebene der Kirchengemeinde zu stärken. Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung und Fortschreibung der Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben sind von dieser Ebene her zu bedenken.

(3) Die Bezirke stehen in gemeinsamer Verantwortung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Wo es sinnvoll und erforderlich ist, sollen eine bezirksübergreifende Kooperation sowie eine gegenseitige Hilfestellung und Vertretung praktiziert werden.

Fortsetzung auf Seite 237

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

Liturgischer Kirchenkalender

2006/2007

Herausgegeben vom
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7 – 9, 40476 Düsseldorf,
in Zusammenarbeit mit der
Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst, Missionsstraße 9a, 42285 Wuppertal
Tel. (02 02) 28 20-320 – Fax (02 02) 28 20-330 – E-Mail: gottesdienst@ekir.de

(Nachbestellung einzelner Exemplare ist möglich)

Adventszeit

Sonntag, 3. Dezember 2006 1. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Sach 9,9
Psalm: 24 (614; 711.2; 776)
Lesung aus dem AT: Jer 23,5-8
Epistel: Röm 13,8-12(13.14)
Hallelujavers: Ps 50,2.3a
Wochenlied: 4 oder 16
Evangelium: Mt 21,1-9*
Predigttext: Lk 1,67-79
Weiteres Lied: 359
Kindergottesdienst: Lk 1,5-25.57-66:
Ein neuer Weg für Zacharias.

Sonntag, 10. Dezember 2006 2. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Lk 21,28
Psalm: 80 (711.2)
Lesung aus dem AT: Jes 63,15-16(17-19a)19b;
64,1-3*
Epistel: Jak 5,7-8
Hallelujavers: Ps 96,13b
Wochenlied: 6
Evangelium: Lk 21,25-33
Predigttext: Jes 35,3-10
Weiteres Lied: 359
Kindergottesdienst: Lk 1,26-45.46-55:
Verheißungsvolle Wege -
Maria und Elisabeth.

(Das Gloria in excelsis entfällt.)

Sonntag, 17. Dezember 2006 3. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Jes 40,3.10
Psalm: 85 (283; 736.1)
Lesung aus dem AT: Jes 40,1-8(9-11)
Epistel: 1 Kor 4,1-5
Hallelujavers: Ps 116,5
Wochenlied: 10
Evangelium: Mt 11,2-6(7-10)
Predigttext: Jes 40,1-8(9-11)
Weiteres Lied: 359
Kindergottesdienst: Lk 2,1-7: Der Weg
nach Bethlehem.

(Das Gloria in excelsis entfällt.)

Sonntag, 24. Dezember 2006 4. Sonntag im Advent

Liturgische Farbe: violett oder rosa
Wochenspruch: Phil 4,4.5b
Psalm: 102 (744.2)
Lesung aus dem AT: Jes 52,7-10
Epistel: Phil 4,4-7
Hallelujavers: Ps 45,2
Wochenlied: 9 (1.3-6)
Evangelium: Lk 1,(39-45)46-55(56)*
Predigttext: Joh 1,19-23(24-28)
Weiteres Lied: 359
Kindergottesdienst: Lk 2,8-20: Der Weg der
Hirten zur Krippe.

(Das Gloria in excelsis entfällt.)

Christfest und Jahreswechsel

Sonntag, 24. Dezember 2006 Heiligabend

Christvesper
Dieses Proprium ist mit dem Proprium "Christnacht"
austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 1,14a
Psalm: 96 (624; 741) oder 2
Lesung aus dem AT: Jes 9,1-6
Epistel: Tit 2,11-14
Hallelujavers: Ps 96,11a.13a
Lied: 23
Evangelium: Lk 2,1-14(15-20)
Predigttext: Joh 7,28-29
Weiteres Lied: 51
Kindergottesdienst: Lk 2,8-20: Der Weg der
Hirten zur Krippe.

Christnacht
Dieses Proprium ist mit dem Proprium "Christvesper"
austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 1,14a
Psalm: 2 (741)
Lesung aus dem AT: Jes 7,10-14*
Epistel: Röm 1,1-7
Hallelujavers: Ps 96,11a.13a
Lied: 27
Evangelium: Mt 1,(1-17)18-21(22-25)
Predigttext: Hes 37,24-28
Weiteres Lied: 51

Montag, 25. Dezember 2006 Christfest I

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christfest II“
austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 1,14a
Psalm: 96 (624; 741)
Lesung aus dem AT: Mi 5,1-4a
Epistel: Tit 3,4-7
Hallelujavers: Ps 98,3
Lied: 23
Evangelium: Lk 2,(1-14)15-20
Predigttext: Joh 3,31-36
Weiteres Lied: 51
Kindergottesdienst: Lk 2,22-39: Der Weg nach
Jerusalem in den Tempel.

Dienstag, 26. Dezember 2006 Christfest II

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christfest I“
austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 1,14a
Psalm: 96 (624; 741)
Lesung aus dem AT: Jes 11,1-9
Epistel: Hebr 1,1-3(4-6)
Hallelujavers: Ps 98,3
Lied: 23 oder 38
Evangelium: Joh 1,1-5(6-8)9-14
Predigttext: Jes 11,1-9
Weiteres Lied: 51
Kindergottesdienst: Lk 2,22-39: Der Weg nach
Jerusalem in den Tempel.

oder:

Tag des Erzmärtyrers Stephanus

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Ps 116,15.17
Psalm: 119 (295; 752.2)
Lesung aus dem AT: 2 Chr 24,19-21
Epistel: Apg (6,8-15)7,55-60
Hallelujavers: Ps 116,15.17
Lied: 25
Evangelium: Mt 10,16-22
Predigttext: 2 Chr 24,19-21
Weiteres Lied: 51

Sonntag, 31. Dezember 2006 1. Sonntag nach dem Christfest

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Joh 1,14a
Psalm: 71,14-18 (741)
Lesung aus dem AT: Jes 49,13-16
Epistel: 1 Joh 1,1-4
Hallelujavers: Ps 98,3
Wochenlied: 25 oder 34
Evangelium: Lk 2, (22-24) 25-38 (39-40)*
Predigttext: Joh 12,44-50
Weiteres Lied: 51

Sonntag, 31. Dezember 2006 Altjahrsabend

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 103,8
Psalm: 121 (296; 631; 753)
Lesung aus dem AT: Jes 30,(8-14)15-17
Epistel: Röm 8,31b-39
Hallelujavers: Ps 124,8
Lied: 59 oder 64
Evangelium: Lk 12,35-40*
Predigttext: Joh 8,31-36
Weiteres Lied: 51

Montag, 1. Januar 2007 Neujahrstag

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Kol 3,17
Psalm: 8 (270; 271; 705)
Lesung aus dem AT: Jos 1,1-9*
Epistel: Jak 4,13-15
Hallelujavers: Ps 124,8
Lied: 64 oder 65
Evangelium: Lk 4,16-21
Predigttext: Spr 16,1-9
Weiteres Lied: 51

oder:

Tag der Beschneidung und Namengebung Jesu

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Kol 3,17
Psalm: 8 (270; 271; 705)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 17,1-8
Epistel: Gal 3,26-29
Hallelujavers: Ps 63,5
Lied: 60
Evangelium: Lk 2,21
Predigttext: Gal 3,26-29
Weiteres Lied: 51
Kindergottesdienst: Lk 2,22-39: Der Weg nach
Jerusalem in den Tempel.

Epiphania und Sonntage nach Epiphania

Samstag, 6. Januar 2007 Fest der Erscheinung des Herrn Epiphania

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: 1 Joh 2,8b
Psalm: 100 (288; 743) oder 72
Lesung aus dem AT: Jes 60,1-6
Epistel: Eph 3,2-3a.5-6
Ps 117,1
Lied: 70 (1,4[6]7) oder 71
Evangelium: Mt 2,1-12
Predigttext: Jes 60,1-6
Weiteres Lied: 441

Sonntag, 7. Januar 2007

1. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Röm 8,14
Psalm: 72 oder 89 (622)
Lesung aus dem AT: Jes 42,1-4(5-9)
Epistel: Röm 12,1-3(4-8)
Hallelujavers: Ps 2,7
Wochenlied: 68 oder 441 (1-5)
Evangelium: Mt 3,13-17*
Predigttext: Joh 1,29-34
Weiteres Lied: 441
Kindergottesdienst: Joh 1, (19-28)29-34:
Er hat Gottes Geist
und bringt ihn.
Die Erkenntnis des Täufers.

Sonntag, 14. Januar 2007

2. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Joh 1,17
Psalm: 105 (290; 717.1)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 33,17b-23
Epistel: Röm 12,(4-8)9-16
Hallelujavers: Ps 34,3
Wochenlied: 5(1-5.9) oder 398
Evangelium: Joh 2,1-11*
Predigttext: Mk 2,18-20(21-22)
Weiteres Lied: 441
Kindergottesdienst: Joh 1,35-51: Er ist der,
auf den wir warten.
Die ersten Jünger.

Sonntag, 21. Januar 2007

3. Sonntag nach Epiphania

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 13,29
Psalm: 86 (621; 737)
Lesung aus dem AT: 2 Kön 5,(1-8)9-15 (16-18)19a
Epistel: Röm 1,(14-15)16-17
Hallelujavers: Ps 97,1
Wochenlied: 293
Evangelium: Mt 8,5-13*
Predigttext: Joh 4,5-14
Weiteres Lied: 441
Kindergottesdienst: Joh 2,1-12: Es gibt mehr
als genug. Die Hochzeit
zu Kana.

Donnerstag, 25. Januar 2007

Tag der Berufung des Apostels Paulus

Der Tag kann auch am vorhergehenden Sonntag
begangen werden.

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Jes 52,7
Psalm: 22 (709.2)
Epistel: Apg 9,1-19a
Hallelujavers: Ps 33,1
Lied: 154 oder 250
Evangelium: Mt 19,27-30
Predigttext: Apg 9,1-19a
Weiteres Lied: 441

Sonntag, 28. Januar 2007

Letzter Sonntag nach Epiphania (Fest der Verklärung Christi)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Jes 60,2
Psalm: Ps 97 (743)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 3,1-10(11-14)
Epistel: 2 Kor 4,6-10
Hallelujavers: Weish 7,26 oder Ps 36,10
Wochenlied: 67
Evangelium: Mt 17,1-9
Predigttext: Joh 12,34-36(37-41)
Weiteres Lied: 441
Kindergottesdienst: Joh 4,46-54: Er bringt das
Leben. Die Heilung des
Sohnes eines königlichen
Beamten.

Freitag, 2. Februar 2007

Tag der Darstellung des Herrn

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Gal 4,4
Psalm: 103 (289; 745.1) oder 48
Lesung aus dem AT: Mal 3,1-4
Epistel: Hebr 2,14-18
Hallelujavers: Ps 138,2
Lied: 222 oder 519
Evangelium: Lk 2,22-24(25-35)
Predigttext: Hebr 2,14-18
Weiteres Lied: 441

Vor der Passionszeit

Sonntag, 4. Februar 2007

Septuagesimae (3. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Dan 9,18
Psalm: 31 (275; 715.2)
Lesung aus dem AT: Jer 9,22-23
Epistel: 1 Kor 9,24-27
Wochenlied: 342 (1.6.8.9) oder 409
Evangelium: Mt 20,1-16a*
Predigttext: Mt 9,9-13
Weiteres Lied: 675
Kindergottesdienst: Joh 4,5-42 i.A.: Er ist der
Retter der Welt. Jesus und
die Samariterin.

(Das Halleluja entfällt.)

Sonntag, 11. Februar 2007

Sexagesimae (2. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Hebr 3,15
Psalm: 119 (295; 752.3)
Lesung aus dem AT: Jes 55,(6-9)10-12a
Epistel: Hebr 4,12-13
Wochenlied: 196 oder 280
Evangelium: Lk 8,4-8(9-15)
Predigttext: Jes 55,(6-9)10-12a
Weiteres Lied: 675
Kindergottesdienst: 1 Mose 37,1-35: Das
bunte Kleid. Streit und
Eifersucht in der Familie
Jakobs.

(Das Halleluja entfällt.)

Sonntag, 18. Februar 2007

Estomihi (1. Sonntag vor der Passionszeit)

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 18,31
Psalm: 31 (275; 715.1)
Lesung aus dem AT: Am 5,21-24
Epistel: 1 Kor 13,1-13
Wochenlied: 413 oder 384
Evangelium: Mk 8,31-38*
Predigttext: Lk 18,31-43
Weiteres Lied: 675
Kindergottesdienst: 1 Mose 39+40: Das
geraute Kleid. Josef
im Gefängnis.

(Das Halleluja entfällt.)

Passionszeit

Mittwoch, 21. Februar 2007

Aschermittwoch

Das Proprium kann auch am folgenden Sonntag ver-
wendet werden.

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: 1 Joh 3,8b
Psalm: 143 (760.1) oder 130 (299;
755)
Lesung aus dem AT: Joel 2,12-18(19)
Epistel: 2 Petr 1,2-11
Wochenlied: 384
Evangelium: Mt 6,16-21*
Predigttext: Mt 7,21-23
Weiteres Lied: 675
(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Sonntag, 25. Februar 2007

Invokavit (1. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: 1 Joh 3,8b
Psalm: 91 (739)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 3,1-19(20-24)
Epistel: Hebr 4,14-16
Wochenlied: 362 oder 347
Evangelium: Mt 4,1-11
Predigttext: Lk 22,31-34
Weiteres Lied: 675
Kindergottesdienst: 1 Mose 41: Das neue Kleid.
Josef wird Unterkönig in Ä-
gypten.

(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Sonntag, 4. März 2007

Reminiszere (2. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Röm 5,8
Psalm: 10 (728)
Lesung aus dem AT: Jes 5,1-7
Epistel: Röm 5,1-5(6-11)
Wochenlied: 366
Evangelium: Mk 12,1-12*
Predigttext: Joh 8,(21-26a)26b-30
Weiteres Lied: 675
Kindergottesdienst: 1 Mose 42: Das (ver)bergende
Kleid. Josef kann sich seinen
Brüdern noch nicht zu
erkennen geben.

(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Sonntag, 11. März 2007

Okuli (3. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Lk 9,62
Psalm: 34 (276; 717.2)
Lesung aus dem AT: 1 Kön 19,1-8(9-13a)*
Epistel: Eph 5,1-8a
Wochenlied: 82 (1.2.4.6-8) oder 96
Evangelium: Lk 9,57-62
Predigttext: Jer 20,7-11a(11b-13)
Weiteres Lied: 675
Kindergottesdienst: 1 Mose 43-50 i.A.: Die fest-
lichen Kleider. Josef schenkt
seinen Brüdern zur Versöhnung
Festgewänder.

(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Die Landessynode der EKIR hat 2000 beschlossen:
„Der Sonntag Oculi soll der Leuenberger Konkordie, der
Leuenberger Kirchengemeinschaft und dem Gustav-
Adolf-Werk gewidmet sein.“ Die Gemeinschaft Evangeli-
scher Kirchen in Europa (GEKE) – Leuenberger Kir-
chengemeinschaft – hat Materialien zur Gottesdienst-
gestaltung herausgegeben: „Wir freuen uns über die
Vielfalt der Kirchen ...“

Sonntag, 18. März 2007

Lätare (4. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett oder rosa
Wochenspruch: Joh 12,24
Psalm: 84 (282; 735.2)
Lesung aus dem AT: Jes 54,7-10
Epistel: 2 Kor 1,3-7
Wochenlied: 98 oder 396 (1-4.6)
Evangelium: Joh 12,20-26*
Predigttext: Joh 6,47-51
Weiteres Lied: 96
Kindergottesdienst: Joh 13,1-17: Einer für alle.
Fußwaschung.

(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Sonntag, 25. März 2007

Judika (5. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Mt 20,28
Psalm: 43 (278; 723)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 22,1-13
Epistel: Hebr 5,7-9
Wochenlied: 76
Evangelium: Mk 10,35-45*
Predigttext: Joh 11,47-53
Weiteres Lied: 96
Kindergottesdienst: Joh 18,1-14: Ein starker
Verlierer. Gefangennahme.

(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Karwoche

Sonntag, 1. April 2007

Palmsonntag (Palmarum) (6. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
Wochenspruch: Joh 3,14b.15
Psalm: 69 (732.2)
Lesung aus dem AT: Jes 50,4-9
Epistel: Phil 2,5-11
Wochenlied: 87
Evangelium: Joh 12,12-19
Predigttext: Joh 17,1(2-5)6-8
Weiteres Lied: 96
Kindergottesdienst: Joh 18,28-40; 19,6-16:
Ein falsches Spiel. Verhör
und Verurteilung.

(Gloria patri, Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Montag, 2. April 2007

Liturgische Farbe: violett
Psalm: 6 (704)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 12,1.3.7.8.12-14.26-27
1. Lesung aus der
Passionsgeschichte: Mt 26,1-16
2. Lesung aus der
Passionsgeschichte: Mt 26,17-30
Lied: 96

Dienstag, 3. April 2007

Liturgische Farbe: violett
Psalm: 32 (716)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 3,1-24a
1. Lesung aus der
Passionsgeschichte: Mt 26,31-46
2. Lesung aus der
Passionsgeschichte: Mt 26,47-56
Lied: 96

Mittwoch, 4. April 2007

Liturgische Farbe: violett
Psalm: 38 (720)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 11,1-9
1. Lesung aus der
Passionsgeschichte: Mt 26,57-75
2. Lesung aus der
Passionsgeschichte: Mt 27,1-14
Lied: 96

Donnerstag, 5. April 2007

Tag der Einsetzung des Heiligen Abendmahls Gründonnerstag

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 111,4
Psalm: 111 (628; 748)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 12,1,3-4.6-7.11-14
Epistel: 1 Kor 11,23-26
Lied: 223
Evangelium: Joh 13,1-15(34-35)
Predigttext: 2 Mose 12,1,3-4.6-7.11-14
Weiteres Lied: 96
(Gloria patri und Halleluja entfallen; Gloria in excelsis
wird jedoch gesungen.)

oder:

Liturgische Farbe: violett
Psalm: 51 (727)
Lesung aus dem AT: Jes 42,1-9
1. Lesung aus der
Passionsgeschichte: Mt 27,15-26
2. Lesung aus der
Passionsgeschichte: Mt 27,27-32
Lied: 96

Freitag, 6. April 2007

Tag der Kreuzigung des Herrn Karfreitag

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
Spruch: Joh 3,16
Psalm: 22 (709.1)
Lesung aus dem AT: Jes (52,13-15); 53,1-12
2 Kor 5,(14b-18)19-21
Epistel: 83 (1-4) oder 92
Lied: 83 (1-4) oder 92
Evangelium: Joh 19,16-30*
Predigttext: Mt 27,33-50(51-54)
Weiteres Lied: 96
Kindergottesdienst: Joh 19,17-30: Am Ziel: Der
Auftrag ist erfüllt. Kreuzigung
und Tod.

(Gloria patri, Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Gottesdienst zur Sterbestunde Jesu

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
Psalm: 102 (744.1)
Lesung aus dem AT: Jes 49,3-6
1. Lesung aus der
Passionsgeschichte: Mt 27,33-50
2. Lesung aus der
Passionsgeschichte: Mt 27,51-56
Lied: 96

Samstag, 7. April 2007

Tag der Grabesruhe Jesu Karsamstag

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
Psalm: 88 (744.2)
Lesung aus dem AT: Hes 37,1-14
Epistel: 1 Petr 3,18-22
Lied: 79
Evangelium: Mt 27,(57-61)62-66*
Predigttext: Joh 19,(31-37)38-42
Weiteres Lied: 96
(Gloria patri, Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

oder:

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
Psalm: 130 (755)
Lesung aus dem AT: Jes 50,4-10
1. Lesung aus der
Passionsgeschichte: Mt 27,57-61
2. Lesung aus der
Passionsgeschichte: Mt 27,62-66
Lied: 96

Osterfest und österliche Freudenzeit

Sonntag, 8. April 2007

Tag der Auferstehung des Herrn

Osternacht

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Offb 1,18
Psalm: 118 (294; 630; 751.1)
Lesung aus dem AT: Jes 26,13-14(15-18)19
Epistel: Kol 3,1-4
Hallelujavers: Lk 24,6.34
Lied: 99
Evangelium: Mt 28,1-10
Predigttext: Joh 5,19-21
Weiteres Lied: 564

Ostersonntag

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Offb 1,18
Psalm: 118 (294; 630; 751.1)
Lesung aus dem AT: 1 Sam 2,1-2.6-8a
Epistel: 1 Kor 15,1-11
Hallelujavers: Ps 118,24; Lk 24,6.34
Wochenlied: 101 (1-4.6) oder 106
Evangelium: Mk 16,1-8*
Predigttext: Joh 20,11-18
Weiteres Lied: 564
Kindergottesdienst: Joh 20,11-18: „Warum weinst
du?“ Maria von Magdala.

Montag, 9. April 2007

Ostermontag

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Offb 1,18
Psalm: 118 (294; 630; 751.1)
Lesung aus dem AT: Jes 25,8-9
Epistel: 1 Kor 15,12-20
Hallelujavers: Ps 118,24; Lk 24,6.34
Lied: 101 (1-4.6) oder 105 (1-3.16-
17)
Evangelium: Lk 24,13-35
Predigttext: Jes 25,8-9
Weiteres Lied: 564

Sonntag, 15. April 2007

Quasimodogeniti (1. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: 1 Petr 1,3
Psalm: 116 (292; 629; 750.1)
Lesung aus dem AT: Jes 40,26-31
Epistel: 1 Petr 1,3-9
Hallelujavers: Ps 126,3; Lk 24,6.34
Wochenlied: 102
Evangelium: Joh 20,19-29*
Predigttext: Mk 16,9-14(15-20)
Weiteres Lied: 564
Kindergottesdienst: Joh 20,24-29: „Reiche
deine Hand her!“ Thomas.

Landeskirchlicher Kollektenplan für 2007

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
1.	03.12.2006	1. S. im Advent	Ev. Frauenhilfe im Rheinland
2.	10.12.2006	2. S. im Advent	Aktion Sühnezeichen
3.	17.12.2006	3. S. im Advent	Wahlkollekte 1
4.	24.12.2006	4. S. im Advent	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
5.	24.12.2006	Heiligabend	Brot für die Welt
6.	25.12.2006	1. Weihnachtstag	amnesty international Psychosoziales Zentrum Düsseldorf
7.	26.12.2006	2. Weihnachtstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
8.	31.12.2006	Altjahrsabend	Vereinte Evangelische Mission
9.	01.01.2007	Neujahr	Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
10.	06.01.2007	Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
11.	07.01.2007	1. Sonntag n. Epiphantias	Wahlkollekte 2
12.	14.01.2007	2. Sonntag n. Epiphantias	Bahnhofsmision, Seemannsmision
13.	21.01.2007	3. Sonntag n. Epiphantias	Projekte zur Unterstützung von NS-Verfolgten, Kriegsgräberfürsorge, Menschenrechtsarbeit der EKIR
14.	28.01.2007	letzter Sonnt. n. Epiphantias	Ev. Bibelwerk im Rheinland
15.	04.02.2007	Septuagesimae	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
16.	11.02.2007	Sexagesimae	Wahlkollekte 3
17.	18.02.2007	Estomihi	Kirchliche Werke und Verbände der Jugendarbeit
18.	25.02.2007	Invokavit	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
19.	04.03.2007	Reminiscere	Wahlkollekte 4
20.	11.03.2007	Okuli	Gustav-Adolf-Werk („Leuenberg-Sonntag“)
21.	18.03.2007	Lätare	Diakonische Jugendhilfe: Diak. Werk Kirchenkreis Lennep; Ev. Jugendhilfe Berg. Land gGmbH; Ev. Kinder- und Jugendhilfe Oberbieber; Ev. Kinder- u. Familienhilfe Bruckhausen

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
22.	25.03.2007	Judika	Menschen mit Behinderungen, Blaues Kreuz
23.	01.04.2007	Palmarum	Hilfe für Gefährdete, Arbeit in Justizvollzugsanstalten
24.	05.04.2007	Gründonnerstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
25.	06.04.2007	Karfreitag	Diakonische Einrichtungen: Stiftung Tannenhof Remscheid; Kreuznacher Diakonie; Neukirchener Erziehungsverein; Bergische Diakonie Aprath, Kaiserswerther Diakonie
26.	07./08.04.2007	Gottesdienst in der Osternacht	Brot für die Welt
27.	08.04.2007	1. Ostertag	Brot für die Welt
28.	09.04.2007	2. Ostertag	Diakonische Aufgaben der EKD
29.	15.04.2007	Quasimodogeniti	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
30.	22.04.2007	Misericordias Domini	Wahlkollekte 5
31.	29.04.2007	Jubilate	Bildungsarbeit in kirchlichen Schulen, Ev. Bildungsarbeit unter Arabern
32.	06.05.2007	Kantate	Förderung der Kirchenmusik, Förderung der Studierendengemeinden
33.	13.05.2007	Rogate	Vereinte Ev. Mission
34.	17.05.2007	Christi Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
35.	20.05.2007	Exaudi	Für einen von den Kreissynoden zu bestimmenden diakonischen Zweck
36.	27.05.2007	1. Pfingsttag	Hoffnung für Osteuropa
37.	28.05.2007	2. Pfingsttag	Ökumenische Aufgaben und Auslandsarbeit der EKD
38.	03.06.2007	Trinitatis	Kirchentag
39.	10.06.2007	1. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
40.	17.06.2007	2. S. n. Trinitatis	Fortbildungs- und Begegnungstagungen im Centre Le Pont, Ev. Adoptions- und Pflegekindervermittlung Wittlaer
41.	24.06.2007	3. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 6
42.	01.07.2007	4. S. n. Trinitatis	Ev. Binnenschifferdienst
43.	08.07.2007	5. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck
44.	15.07.2007	6. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 7
45.	22.07.2007	7. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der UEK (EKU)
46.	29.07.2007	8. S. n. Trinitatis	Diakonische Jugendhilfe
47.	05.08.2007	9. S. n. Trinitatis	Für einen von den Kreissynoden zu bestimmenden Zweck
48.	12.08.2007	10. S. n. Trinitatis	Israelsonntag – Gemeinsame Verantwortung von Christen und Juden
49.	19.08.2007	11. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 8
50.	26.08.2007	12. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 9
51.	02.09.2007	13. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der UEK (EKU)
52.	09.09.2007	14. S. n. Trinitatis	Hilfe für Frauen in Not („Mirjam-Sonntag“)
53.	16.09.2007	15. S. n. Trinitatis	Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit
54.	23.09.2007	16. S. n. Trinitatis	Zuwanderungs- und Integrationsarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland
55.	30.09.2007	Erntedankfest	Diakonisches Werk der EKIR (17. S. n. Trinitatis)
56.	07.10.2007	18. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 10
57.	14.10.2007	19. S. n. Trinitatis	Altenhilfe
58.	21.10.2007	20. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte 11

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
59.	28.10.2007	21. S. n. Trinitatis	Aufgaben im Bereich der UEK (EKU)
60.	31.10.2007	Reformationstag	Gustav-Adolf-Werk
61.	04.11.2007	22. S. n. Trinitatis	Gustav-Adolf-Werk
62.	11.11.2007	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für einen von den Kreissynoden zu bestimmenden Zweck
63.	18.11.2007	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	Wahlkollekte 12
64.	21.11.2007	Buß- und Betttag	Aufgaben im Bereich der UEK (EKU)
65.	25.11.2007	Letzter Sonntag des Kirchenjahres	Diakonische Einrichtungen: Königsberger Diakonissen-Mutterhaus Wetzlar, Graf-Recke-Stiftung, Düsseldorf, Frauenhilfsdiakonie Schwesternschaft, Theodor-Fliedner-Stiftung, Mülheim an der Ruhr; Ev. Stiftung Hephata Mönchengladbach

Die zwölf Wahlkollekten geben den Presbyterien die Möglichkeit, aus der von der Kirchenleitung herausgegebenen Liste Zwecke auszuwählen, von denen sie meinen, dass sie in besonderer Weise die Zuneigung und Ansprechbarkeit der Gemeinde treffen. Die Auswahl muss durch Presbyteriumsbeschluss erfolgen.

An jedem Wahlsonntag soll in der Einzelgemeinde nur ein Zweck abgekündigt werden. Es darf an diesem Sonntag nur für Projekte gesammelt werden, die in der folgenden Liste aufgeführt sind. An **fünf Sonntagen** soll für Zwecke der ökumenischen Diakonie, an **zwei Sonntagen** für Hilfen zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe, an **drei Sonntagen** für die Weltmission, an **zwei Sonntagen** für die Bibelmission gesammelt werden.

Die Erträge der Wahlkollekten sind zusammen mit den landeskirchlichen Kollekten des jeweiligen Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises abzuführen. Wir bitten hierbei darauf zu achten, dass die Wahlkollekten nicht nur unter der Bezeichnung des betreffenden Sonntages, sondern mit der **genauen Zweckangabe** überwiesen werden.

Bei folgenden Zwecken ist durch Presbyteriumsbeschluss **eines** der Projekte auszuwählen: Diakonische Jugendhilfe (Lätare), Diakonische Einrichtungen (Karfreitag), Diakonische Einrichtungen (Letzter Sonntag des Kirchenjahres).

Auswahlliste für die Wahlkollekten 2007

1. Für die Ökumenische Diakonie (5 Sonntage) – Kirchen helfen Kirchen

- 1.1 AFRIKA – Kontinentweit Einsatz für das Leben
- 1.2 ALBANIEN Diakonische Arbeit in Albanien (Diakonia Agapes)
- 1.3 ANGOLA Hilfe für Straßenkinder in Lobito
- 1.4 ARGENTINIEN Anlauf-, Beratungsstelle für wohnungslose Menschen
- 1.5 ARMENIEN Projekte gegen Armut in Armenien
- 1.6 KROATIEN Friedensarbeit von Frauen
- 1.7 KUBA Förderung der Arbeit des „Centro Lavastida“ Santiago de Cuba
- 1.8 RUSSLAND Projekt Pskow
- 1.9 UGANDA Seelsorge und psychosoziale Begleitung für vertriebene Menschen aus dem Norden Ugandas
- 1.10 CIMADE, Frankreich Verteidigung der Grundrechte von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Immigranten
- 1.11 Projektliste des Programms zur Bekämpfung des Rassismus
- 1.12 Sonderfonds des Programms zur Bekämpfung des Rassismus

2. Hilfe für entwicklungsfördernde Selbsthilfe (2 Sonntage)

- 2.1 Gesundheitsprojekt im Sangthong-Distrikt, Laos/Asien
- 2.2 Regenwasser für die kleinbäuerliche Landwirtschaft in Sertao, Brasilien
- 2.3 Bewusstseinsbildung und Arbeitsbeschaffung durch Theateraufführungen Namibia/Afrika
- 2.4 Flächendeckende medizinische Behandlung von HIV-Infizierten im südlichen Afrika

3. Für die Weltmission (3 Sonntage)

- 3.1 Schulkinder im Kongo
- 3.2 Schulung von Ehrenamtlichen auf Nias
- 3.3 AIDS-Bekämpfung in Afrika und Asien
- 3.4 Gesundheitsarbeit auf Mentawai, Indonesien
- 3.5 Nachwuchskräfte in Namibia
- 3.6 AIDS-Aufklärung unter Jugendlichen in Indonesien

4. Für die Bibelmission (2 Sonntage)

- 4.1 Kinderbibeln für Schulen in Litauen
- 4.2 Bibelprojekt für südafrikanische Frauen mit AIDS
- 4.3 Kambodscha: Die „Generation der Hoffnung“ lernt Lesen und Schreiben
- 4.4 Rumänien: „Bibeln für Strafgefangene“

Sonntag, 22. April 2007 Miserikordias Domini (2. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Joh 10,11a.27-28a
Psalm: 23 (274; 612; 613; 710)
Lesung aus dem AT: Hes 34,1-2(3-9)10-16.31
Epistel: 1 Petr 2,21b-25
Hallelujavers: Ps 100,3; Lk 24,6.34
Wochenlied: 274
Evangelium: Joh 10,11-16(27-30)*
Predigttext: Joh 21,15-19
Weiteres Lied: 564
Kindergottesdienst: Joh 21,1-14: „Kommt und haltet das Mahl!“ Die Jünger am See Tiberias.

Sonntag, 29. April 2007 Jubilata (3. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: 2 Kor 5,17
Psalm: 66 (279; 730)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 1,1-4a.26-31a; 2,1-4a
Epistel: 1 Joh 5,1-4
Hallelujavers: Ps 150,1a.6; Lk 24,6.34
Wochenlied: 108
Evangelium: Joh 15,1-8
Predigttext: 1 Mose 1,1-4a.26-31a; 2,1-4a
Weiteres Lied: 624
Kindergottesdienst: 1 Mose 1,1-2,4a: Gesegnet ist alles, "was lebt und webt". Gott, der Schöpfer der Welt.

Sonntag, 6. Mai 2007 Kantate (4. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Ps 98,1
Psalm: 98 (286; 287; 742)
Lesung aus dem AT: Jes 12,1-6
Epistel: Kol 3,12-17
Hallelujavers: Ps 66,1.2; Lk 24,6.34
Wochenlied: 243 oder 341 (1.5-7.[8-9])
Evangelium: Mt 11,25-30
Predigttext: Jes 12,1-6
Weiteres Lied: 624
Kindergottesdienst: Psalm 139: „Ich danke dir, dass ich wunderbar gewoben bin“. Gott hat mich gemacht.

Sonntag, 13. Mai 2007 Rogate (5. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Ps 66,20
Psalm: 95 (760.1)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 32,7-14
Epistel: 1 Tim 2,1-6a
Hallelujavers: Ps 66,20; Lk 24,6.34
Wochenlied: 133 (1.5-8.13) oder 344
Evangelium: Joh 16,23b-28(29-32)33*
Predigttext: Mt 6,(5-6)7-13(14-15)
Weiteres Lied: 624
Kindergottesdienst: Apg 17,28: „Denn in ihm leben, weben und sind wir“.

Donnerstag, 17. Mai 2007 Christi Himmelfahrt

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 12,32
Psalm: 47 (618; 725)
Lesung aus dem AT: 1 Kön 8,22-24.26-28
Epistel: Apg 1,3-4(5-7)8-11
Hallelujavers: Ps 110,1; Ps 118,16
Lied: 121
Evangelium: Lk 24,(44-49)50-53*
Predigttext: Joh 17,20-26
Weiteres Lied: 269

Sonntag, 20. Mai 2007 Exaudi (6. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Joh 12,32
Psalm: 27 (713.1-2; 778)
Lesung aus dem AT: Jer 31,31-34
Epistel: Eph 3,14-21
Hallelujavers: Ps 47,9; Lk 24,6.34
Wochenlied: 128
Evangelium: Joh 15,26-16,4*
Predigttext: Joh 14,15-19
Weiteres Lied: 269
Kindergottesdienst: 1 Mose 11,1-9: Der Turmbau zu Babel.

Pfingstfest und Trinitatis

Sonntag, 27. Mai 2007 Tag der Ausgießung des Heiligen Geistes Pfingstsonntag

Liturgische Farbe: rot
Wochenspruch: Sach 4,6
Psalm: 118 (294; 630; 751.2; 781)
Lesung aus dem AT: 4 Mose 11,11-12.14-17.24-25
Epistel: Apg 2,1-18
Hallelujavers: Ps 104,30
Wochenlied: 125
Evangelium: Joh 14,23-27
Predigttext: 4 Mose 11,11-12.14-17.24-25
Weiteres Lied: 269
Kindergottesdienst: Apg 2,1-18: Das Pfingstwunder.

Montag, 28. Mai 2007 Pfingstmontag

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Sach 4,6
Psalm: 118 (294; 630; 751.2; 781) oder 100 (288; 743)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 11,1-9
Epistel: 1 Kor 12,4-11
Hallelujavers: Ps 104,30
Lied: 125 oder 129
Evangelium: Mt 16,13-19*
Predigttext: Joh 4,19-26
Weiteres Lied: 269

Sonntag, 3. Juni 2007 Tag der Heiligen Dreifaltigkeit Trinitatis

Liturgische Farbe: weiß
Wochenspruch: Jes 6,3
Psalm: 145 (761.1)
Lesung aus dem AT: Jes 6,1-13*
Epistel: Röm 11,(32)33-36
Hallelujavers: Ps 150,2
Wochenlied: 126 oder 139
Evangelium: Joh 3,1-8(9-15)
Predigttext: 4 Mose 6,22-27
Weiteres Lied: 664
Kindergottesdienst: Apg 6,1-6: Die Wahl der sieben Armenpfleger.

Nach Trinitatis

Sonntag, 10. Juni 2007 1. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 10,16
Psalm: 119 (295) oder 34 (276; 717.1)
Lesung aus dem AT: 5 Mose 6,4-9
Epistel: 1 Joh 4,16b-21
Hallelujavers: Ps 119,144
Wochenlied: 124
Evangelium: Lk 16,19-31*
Predigttext: Mt 9,35-38; 10,1(2-4)5-7
Weiteres Lied: 664
Kindergottesdienst: Ri 4,1-5: Debora - die Richterin unter der Palme.

Sonntag, 17. Juni 2007 2. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Mt 11,28
Psalm: 36 (277; 718)
Lesung aus dem AT: Jes 55,1-3b(3c-5)
Epistel: Eph 2,17-22
Hallelujavers: Ps 18,2
Wochenlied: 250 oder 363 (1.2.6.7)
Lk 14,(15)16-24
Evangelium: Jes 55,1-3b(3c-5)
Predigttext: 664
Weiteres Lied: Ri 4,6-16.23-24: Debora - eine Retterin, von Gott berufen.

Sonntag, 24. Juni 2007 3. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 19,10
Psalm: 103 (289; 745.2)
Lesung aus dem AT: Hes 18,1-4.21-24.30-32
Epistel: 1 Tim 1,12-17
Hallelujavers: Ps 103,8
Wochenlied: 232 oder 353 (1-4.8)
Evangelium: Lk 15,1-3.11b-32*
Predigttext: Lk 19,1-10
Weiteres Lied: 664
Kindergottesdienst: Ri 5,1-13.31 i.A.: Debora - eine Prophetin singt.

oder:

Tag der Geburt Johannes des Täufers

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Joh 3,30
Psalm: 92 (284; 740)
Lesung aus dem AT: Jes 40,1-8
Epistel: Apg 19,1-7
Hallelujavers: Ps 97,11
Lied: 141
Evangelium: Lk 1,57-67(68-75)76-80
Predigttext: Mt 11,11-15
Weiteres Lied: 664

Freitag, 29. Juni 2007 Tag der Apostel Petrus und Paulus

Dieser Tag kann auch am folgenden Sonntag begangen werden.

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Jes 52,7
Psalm: 22 (709.2) oder 89 (622)
Lesung aus dem AT: Jer 16,16-21
Epistel: Eph 2,19-22
Hallelujavers: Ps 33,1
Lied: 154 oder 250
Evangelium: Mt 16,13-19
Predigttext: Eph 2,19-22
Weiteres Lied: 664

Sonntag, 1. Juli 2007 4. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Gal 6,2
Psalm: 22 (709.2) oder 42 (278; 617; 722)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 50,15-21
Epistel: Röm 14,10-13
Hallelujavers: Ps 92,2
Wochenlied: 428 oder 495 (1-5)
Evangelium: Lk 6,36-42*
Predigttext: Joh 8,3-11
Weiteres Lied: 593
Kindergottesdienst: 1 Sam 24,26: Selig sind die Sanftmütigen, denn sie werden das Land besitzen. David und Saul.

Montag, 2. Juli 2007 Tag der Heimsuchung Mariä

Dieser Tag kann auch am vorhergehenden oder am folgenden Sonntag begangen werden.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Gal 4,4
Psalm: 1Sam 2 (769)
Lesung aus dem AT: Jes 11,1-5
Epistel: 1 Tim 3,16
Hallelujavers: Ps 98,1
Lied: 308 oder 309
Evangelium: Lk 1,39-47(48-55)56
Predigttext: 1 Tim 3,16
Weiteres Lied: 593

Sonntag, 8. Juli 2007 5. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Eph 2,8
Psalm: 73 (734)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 12,1-4a
Epistel: 1 Kor 1,18-25
Hallelujavers: Ps 98,2
Wochenlied: 245 oder 241 (1-4.8)
Evangelium: Lk 5,1-11*
Predigttext: Lk 14,25-33
Weiteres Lied: 593
Kindergottesdienst: Lk 18,1-18: Selig sind, die hungert und dürstet nach Gerechtigkeit, denn sie sollen satt werden.
Die Witwe und der Richter.

Sonntag, 15. Juli 2007 6. Sonntag nach Trinitatis (Taufgedächtnis)

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Jes 43,1
Psalm: 67 (280; 620; 731) oder 139 (653; 759.1-2)
Lesung aus dem AT: Jes 43,1-7
Epistel: Röm 6,3-8(9-11)
Hallelujavers: Ps 22,23
Wochenlied: 200 (1.2.5.6)
Evangelium: Mt 28,16-20
Predigttext: Jes 43,1-7
Weiteres Lied: 593
Kindergottesdienst: 1 Mose 13,1-13: Selig sind, die Frieden stiften, denn sie werden Gottes Kinder genannt. Abraham und Lot.

Sonntag, 22. Juli 2007 7. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Eph 2,19
Psalm: 107 (627; 747.2)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 16,2-3.11-18
Epistel: Apg 2,41a.42-47
Hallelujavers: Ps 113,3
Wochenlied: 221 oder 326
Evangelium: Joh 6,1-15*
Predigttext: Lk 9,10-17
Weiteres Lied: 593
Kindergottesdienst: Jes 65,17-25: Gottes neue Welt - Wir träumen vom Heil.

Sonntag, 29. Juli 2007 8. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Eph 5,8b.9
Psalm: 48 (759.1)
Lesung aus dem AT: Jes 2,1-5
Epistel: Eph 5,8b-14
Hallelujavers: Ps 115,1
Wochenlied: 318 (1-5.8-9)
Evangelium: Mt 5,13-16*
Predigttext: Joh 9,1-7
Weiteres Lied: 632
Kindergottesdienst: Offb 21,9-22,5: Gottes neue Stadt - Wir träumen von unglaublicher Herrlichkeit.

Sonntag, 5. August 2007 9. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 12,48
Psalm: 40 (759.2)
Lesung aus dem AT: Jer 1,4-10
Epistel: Phil 3,7-11(12-14)
Hallelujavers: Ps 40,17
Wochenlied: 497 (1.4-6.14)
Evangelium: Mt 25,14-30*
Predigttext: Mt 13,44-46
Weiteres Lied: 632
Kindergottesdienst: Joh 14,1-3: Gottes Haus - Wir träumen von Nähe und Geborgenheit.

Sonntag, 12. August 2007 10. Sonntag nach Trinitatis (Israel-Sonntag)

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Ps 33,12
Psalm: 106 oder 74 (757)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 19,1-6
Epistel: Röm 9,1-8.14-16
Hallelujavers: Ps 33,12
Wochenlied: 138 oder 146
Evangelium: Lk 19,41-48* oder Mk 12,28-34*
Joh 4,19-26
Predigttext: 632
Weiteres Lied: 632
Kindergottesdienst: 1 Kön 16,29-17,6: Der Baal und die Dürre - Rettung am Bach Krit.

oder:

Christen und Juden

Liturgische Farbe: violett
Spruch: Ps 105,8.9
Psalm: 129 (757)
Lesung aus dem AT: Jer 31,31-34
Epistel: Röm 11,17-24
Hallelujavers: Röm 11,33
Lied: 290
Evangelium: Joh 4,19-26
Predigttext: Röm 11,17-24
Weiteres Lied: 632

Sonntag, 19. August 2007 11. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Petr 5,5b
Psalm: 113 (749.1-2)
Lesung aus dem AT: 2 Sam 12,1-10.13-15a
Epistel: Eph 2,4-10
Hallelujavers: Ps 105,1
Wochenlied: 299
Evangelium: Lk 18,9-14*
Predigttext: Lk 7,36-50
Weiteres Lied: 632
Kindergottesdienst: 1 Kön 18: Wie stark ist Gott? - Der Wettstreit auf dem Karmel.

Sonntag, 26. August 2007 12. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Jes 42,3
Psalm: 147 (304; 762)
Lesung aus dem AT: Jes 29,17-24
Epistel: Apg 9,1-9(10-20)
Hallelujavers: Ps 34,2
Wochenlied: 289
Evangelium: Mk 7,31-37*
Predigttext: Mk 8,22-26
Weiteres Lied: 680
Kindergottesdienst: 1 Kön 19,1-18: Wie ist Gott stark? - Elia am Horeb.

Sonntag, 2. September 2007 13. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Mt 25,40
Psalm: 119 (752.3) oder 112
Lesung aus dem AT: 1 Mose 4,1-16a
Epistel: 1 Joh 4,7-12
Hallelujavers: Mt 5,7
Wochenlied: 343
Evangelium: Lk 10,25-37*
Predigttext: Mt 6,1-4
Weiteres Lied: 680
Kindergottesdienst: 1 Kön 21,1-28: Willkür der Mächtigen - Naboths Weinberg.

Sonntag, 9. September 2007 Mirjam-Sonntag – Kirchen in Solidarität mit den Frauen

Zum Mirjamsonntag erscheint eine gesonderte gottesdienstliche Arbeitshilfe, herausgegeben vom Frauenreferat der Ev. Kirche im Rheinland.

oder:

14. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Ps 103,2
Psalm: 146 (302; 303; 635; 762)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 28,10-19a
Röm 8, (12-13)14-17
Epistel: Ps 103,13
Hallelujavers: 365 (1-5.8)
Wochenlied: Lk 17,11-19
Evangelium: 1 Mose 28,10-19a
Predigttext: 680
Weiteres Lied: 680
Kindergottesdienst: Jes 66,13: Gott ist wie eine Mutter, die tröstet.

Sonntag, 16. September 2007 15. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Petr 5,7
Psalm: 127 (747.1)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 2,4b-9(10-14)15
Epistel: 1 Petr 5,5c-11
Hallelujavers: Ps 34,9
Wochenlied: 345 oder 369 (1.2.4)5[6.7)
Evangelium: Mt 6,25-34*
Predigttext: Lk 17,5-6
Weiteres Lied: 143
Kindergottesdienst: Ps 103: Gott nimmt uns gnädig an wie eine Mutter, die ihr Kind auf den Schoß nimmt.

Sonntag, 23. September 2007 16. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 2 Tim 1,10b
Psalm: 68 (281; 712.1)
Lesung aus dem AT: Kgl 3,22-26.31-32
Epistel: 2 Tim 1,7-10
Hallelujavers: Ps 68,21
Wochenlied: 113 (1.3-5.8) oder 364
Evangelium: Joh 11,1(2)3.17-27(41-45)*
Predigttext: Lk 7,11-16
Weiteres Lied: 143
Kindergottesdienst: 2 Mose 3,1-15: „Ich bin, der ich bin“ - Gott ist nahe bei uns.

Samstag, 29. September 2007 Tag des Erzengels Michael und aller Engel

Dieser Tag kann auch am vorhergehenden oder folgenden Sonntag begangen werden.

Liturgische Farbe: weiß
Spruch: Ps 34,8
Psalm: 103 (289; 745.4)
Lesung aus dem AT: Jos 5,13-15
Epistel: Offb 12,7-12a(12b)
Hallelujavers: Ps 148,2
Lied: 143
Evangelium: Lk 10,17-20*
Predigttext: Mt 18,1-6.10

Sonntag, 30. September 2007 Erntedanktag

Liturgische Farbe: grün
Spruch: Ps 145,15
Psalm: 104 (626; 746.2)
Lesung aus dem AT: Jes 58,7-12
Epistel: 2 Kor 9,6-15
Hallelujavers: Ps 147,1
Lied: 324 (1-4[5-6]7-8.12-13) oder 502
Evangelium: Lk 12,(13-14)15-21* oder Mt 6,25-34*
Predigttext: Mt 6,19-23
Weiteres Lied: 143
Kindergottesdienst: Ps 104 i.A.: Brot aus der Erde.

oder:

17. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Joh 5,4c
Psalm: 25 (615; 712.2; 777)
Lesung aus dem AT: Jes 49,1-6
Epistel: Röm 10,9-17(18)
Hallelujavers: Ps 89,2
Wochenlied: 346
Evangelium: Mt 15,21-28*
Predigttext: Joh 9,35-41
Weiteres Lied: 143
Kindergottesdienst: Ps 104 i.A.: Brot aus der Erde.

Sonntag, 7. Oktober 2007 18. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 1 Joh 4,21
Psalm: 122 (632) oder 1 (702)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 20,1-17
Epistel: Röm 14,17-19
Hallelujavers: Ps 25,14
Wochenlied: 397 oder 494 (1.2.4.5)
Evangelium: Mk 12,28-34
Predigttext: 2 Mose 20,1-17
Weiteres Lied: 657
Kindergottesdienst: Joh 6,1-15: Brot für alle.

Sonntag, 14. Oktober 2007 19. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Jer 17,14
Psalm: 32 (716)
Lesung aus dem AT: 2 Mose 34,4-10
Epistel: Eph 4,22-32
Hallelujavers: Ps 138,8b
Wochenlied: 320
Evangelium: Mk 2,1-12*
Predigttext: Joh 5,1-16
Weiteres Lied: 657
Kindergottesdienst: Joh 6,22-35: Brot des Lebens (Abendmahl).

Sonntag, 21. Oktober 2007 Männersonntag

Der 3. Sonntag im Oktober wird in den Gliedkirchen der EKD als Männersonntag begangen. Informationen zu Thema und Arbeitshilfen sind unter www.ekir.de/maenner zu finden.

oder:

20. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Mi 6,8
Psalm: 19 (708.2) oder 119 (295; 752.3)
Lesung aus dem AT: 1 Mose 8,18-22
Epistel: 1 Thess 4,1-8
Hallelujavers: Ps 119,33
Wochenlied: 295
Evangelium: Mk 10,2-9(10-16)*
Predigttext: Mk 2,23-28
Weiteres Lied: 657
Kindergottesdienst: Mk 6,37: „Brot für die Welt“.

Sonntag, 28. Oktober 2007 21. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Röm 12,21
Psalm: 19 (708.2)
Lesung aus dem AT: Jer 29,1,4-7.10-14
Epistel: Eph 6,10-17
Hallelujavers: Ps 101,1
Wochenlied: 273 oder 377
Evangelium: Mt 5,38-48*
Predigttext: Joh 15,9-12(13-17)
Weiteres Lied: 657
Kindergottesdienst: Lk 10,25-37: Sehen und helfen - Der barmherzige Samariter.

Mittwoch, 31. Oktober 2007 Gedenktag der Reformation

Dieser Gedenktag kann auch am Gedenktag der Heiligen oder am folgenden Sonntag begangen werden.

Liturgische Farbe: rot
Spruch: 1 Kor 3,11
Psalm: 46 (724)
Lesung aus dem AT: Jes 62,6-7.10-12
Epistel: Röm 3,21-28
Hallelujavers: Ps 84,12
Lied: 341 (1.[2-4]5-7[8.9]) oder 351 (1-4.7.12.13)
Evangelium: Mt 5,1-10(11-12)
Predigttext: Jes 62,6-7.10-12
Weiteres Lied: 356

Donnerstag, 1. November 2007 Gedenktag der Heiligen

Dieser Gedenktag kann auch am folgenden Sonntag begangen werden, soll aber den Gedenktag der Reformation nicht verdrängen.

Liturgische Farbe: rot
Spruch: Eph 2,19
Psalm: 89 (622; 726)
Epistel: Offb 7,9-12(13-17)
Lied: 351 oder 154
Evangelium: Mt 5,1-10(11-12)
Predigttext: Offb 7,9-12(13-17)
Weiteres Lied: 356

Sonntag, 4. November 2007 22. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Ps 130,4
Introitus: Ps 143,1-2.8.10 (760.1)
Lesung aus dem AT: Mi 6,6-8
Epistel: Phil 1,3-11
Hallelujavers: Ps 147,3
Wochenlied: 404
Evangelium: Mt 18,21-35
Predigttext: Mi 6,6-8
Weiteres Lied: 356
Kindergottesdienst: Lk 10,38-42: Hören und handeln - Martha und Maria.

Ende des Kirchenjahres

Sonntag, 11. November 2007 Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 2 Kor 6,2b
Psalm: 90 (738.1-2)
Lesung aus dem AT: Hiob 14,1-6
Epistel: Röm 14,7-9
Hallelujavers: Ps 75,2
Wochenlied: 152 oder 518
Evangelium: Lk 17,20-24(25-30)*
Predigttext: Lk 18,1-8
Weiteres Lied: 633
Kindergottesdienst: Leben in Nachfolge - Martin von Tours.

Sonntag, 18. November 2007 Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: 2 Kor 5,10
Psalm: 50 (726)
Lesung aus dem AT: Jer 8,4-7
Epistel: Röm 8,18-23(24-25)
Hallelujavers: Ps 50,6
Wochenlied: 149 (1.5-7)
Evangelium: Mt 25,31-46
Predigttext: Jer 8,4-7
Weiteres Lied: 633
Kindergottesdienst: 2 Sam 1+9; 1 Sam 18-23 i.A.: David trauert um Jonatan und vergisst ihn nicht.

Mittwoch, 21. November 2007 Buß- und Betttag

Liturgische Farbe: violett
Spruch: Spr 14,34
Psalm: 130 (299; 755) oder 51 (727)
Lesung aus dem AT: Jes 1,10-17
Epistel: Röm 2,1-11
Lied: 144 oder 146
Evangelium: Lk 13,(1-5)6-9*
Predigttext: Lk 13,22-27(28-30)
Weiteres Lied: 633
(Gloria in excelsis und Halleluja entfallen.)

Sonntag, 25. November 2007 Letzter Sonntag des Kirchenjahres Ewigkeitssonntag

Liturgische Farbe: grün
Wochenspruch: Lk 12,35
Psalm: 126 (298; 633; 754)
Lesung aus dem AT: Jes 65,17-19(20-22)23-25
Epistel: Offb 21,1-7
Hallelujavers: Ps 16,11
Wochenlied: 147
Evangelium: Mt 25,1-13
Predigttext: Mk 13,31-37
Weiteres Lied: 633
Kindergottesdienst: Bilderbuch „Der rote Faden“ und Röm 14,7-9: Bewahrt in der Erinnerung der Menschen - Geborgen in Gott.

oder:

Gedenktag der Entschlafenen (Totensonntag)

Liturgische Farbe:	weiß
Spruch:	Ps 90,12
Psalm:	126 (298; 633; 754) oder 102 (744.1-2)
Lesung aus dem AT:	Dan 12,1b-3
Epistel:	1 Kor 15,35-38.42-44a
Hallelujavers:	Ps 17,15
Lied:	370 (1.4.8-12)
Evangelium:	Joh 5,24-29*
Predigttext:	Mt 22,23-33
Weiteres Lied:	633

Besondere Tage und Anlässe

Konfirmation

Liturgische Farbe:	rot
Spruch:	Joh 15,16a
Psalm:	119 (295; 752.3) oder 67 (280; 620; 731)
Lesung aus dem AT:	Spr 3,1-8*
Epistel:	1 Tim 6,12-16
Hallelujavers:	Ps 115,12a-13a
Lied:	210 oder 204
Evangelium:	Mt 7,13-16a
Predigttext:	5 Mose 30,11-20a
Weiteres Lied:	604

Gedenktag der Kirchweihe

Liturgische Farbe:	rot
Spruch:	Ps 84,2-3
Psalm:	84 (282; 735.1)
Lesung aus dem AT:	Jes 66,1-2
Epistel:	Offb 21,1-5a
Hallelujavers:	Ps 26,8
Lied:	250 oder 264 oder 245
Evangelium:	Lk 19,1-10
Predigttext:	Jes 66,1-2
Weiteres Lied:	267

Mit Beschluss der Landessynode im Januar 2000 ist das Evangelische Gottesdienstbuch in der Evangelischen Kirche im Rheinland eingeführt worden; die Angaben des Liturgischen Kirchenkalenders 2006/2007 beruhen deshalb in erster Linie auf dem Evangelischen Gottesdienstbuch.

Der *Wochenspruch* ist wie das Wochenlied auf das Evangelium des Tages bezogen und bringt das vom Evangelium abgeleitete Sonn- und Feiertagsmotiv zum Ausdruck. Der Wochenspruch kann im Eröffnungsteil als Biblisches Votum (besonders in Grundform II) den Psalm ersetzen oder als Einleitung oder Abschluss einer freien Begrüßung dienen; er kann auch vor dem Segen als Sendungswort, das die Gemeinde in den Alltag der Woche begleitet, gesprochen werden.

Bei den *Psalmen* ist auf die Angabe von Versen verzichtet worden. Der aktuelle Umfang ergibt sich daraus, ob der Psalm im Gottesdienst aus dem Evangelischen Gottesdienstbuch oder aus dem Betpsalter des Evangelischen Gesangbuchs gelesen oder als Psalmlied gesungen wird. Wo das Gottesdienstbuch und der Liturgische Kalender des Gesangbuchs bzw. der Liturgischen Konferenz unterschiedliche Psalmen vorsehen, sind beide genannt; an erster Stelle steht die Angabe des Gottesdienstbuchs. Die Nummern in Klammern verweisen auf die Psalmlieder und den Betpsalter des Gesangbuchs; ist ein Psalm nicht im Gesangbuch abgedruckt, wird in Kursivschrift ein Ersatzvorschlag gemacht.

Lesungen und *Predigttexte* entsprechen wie bisher der 1978 eingeführten Perikopenordnung, die im Verlauf der Beschlussfassung zum Evangelischen Gottesdienstbuch für die folgenden Sonntage geändert wurde: 3. Sonntag nach Trinitatis, 10. Sonntag nach Trinitatis, Erntedanktag und Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr.

Das Evangelische Gottesdienstbuch gibt für die Auswahl der Lesungen im Rahmen der Grundform I für den Fall, dass die entfaltete Form mit drei Lesungen (Altes Testament, Epistel, Evangelium) verwendet wird, den Hinweis, dass der Predigttext an die Stelle einer dieser Lesungen tritt. Ein Sternchen (*) weist darauf hin, dass am ehesten die so gekennzeichnete Lesung durch den Predigttext ersetzt wird; Evangelien, die einen Tag besonders prägen („Festgeschichten“), sollten nicht ersetzt werden.

Im Kirchenjahr 2006/2007 sollen die Texte der Reihe V der Predigt zugrunde liegen.

Die *Wochenlieder* (früher Hauptlieder genannt) entsprechen einem Vorschlag, der von der Kirchenkonferenz den Gliedkirchen zur Einführung empfohlen worden ist. Die bei den Wochenliedern in Klammern abgedruckten Empfehlungen zur Strophenauswahl gehen auf einen Vorschlag des Verbandes Evangelischer Kirchenchöre Deutschlands zurück.

An die Stelle der früher vorgeschlagenen Einganglieder ist nun die Rubrik *Weiteres Lied* getreten: Für mehrere Wochen wird jeweils ein bisher weniger bekanntes Lied vorgeschlagen, das sich den Gemeinden durch wiederholtes Singen einprägen kann.

Der Gesamtverband für Kindergottesdienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat einen umfangreichen *Text-Themen-Plan für den Kindergottesdienst* erarbeitet. Diese Texte und Themen sind jeweils angegeben. Den gesamten „Plan für den Kindergottesdienst 2007/2009“ erhalten Sie bei der Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst – Bereich Kindergottesdienst –, Theologisches Zentrum Wuppertal, Missionsstraße 9a, 42285 Wuppertal, Fon 0202 / 2820-310, Fax 0202 / 2820-330.

Fortsetzung von Seite 224**I Einteilung****§ 1**

Bezirke der Kirchengemeinde

Die Evangelische Kirchengemeinde Wetzlar wird in folgende Bezirke eingeteilt:

Bezirk 1: Dom

Bezirk 2: Gnadenkirche

Bezirk 3: Heilig-Geist

Bezirk 4: Kreuzkirche

II Leitung der Kirchengemeinde**§ 2****Gremien der Kirchengemeinde**

Die Gremien der Kirchengemeinde Wetzlar sind das Presbyterium, die Bezirksausschüsse und die Fachausschüsse.

Die Mitglieder der Gremien sind in allen Angelegenheiten, die ihnen in der Ausübung ihres Amtes, insbesondere in seelsorgerlichen Zusammenhängen bekannt werden, oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus ihrem Amt ausgeschieden sind. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

§ 3**Das Presbyterium**

(1) Die Gesamtleitung der Kirchengemeinde liegt bei dem Presbyterium. Es trägt gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung die Verantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.

(2) Das Presbyterium hat alle Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden, sofern die Entscheidungsbefugnis nicht durch diese Satzung auf die Ausschüsse und die Fachausschüsse übertragen worden ist. Das Presbyterium kann jederzeit im Einzelfall Entscheidungen an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern.

(3) Das Presbyterium ist vornehmlich zuständig für Grundsatzentscheidungen über Zielsetzung, Planung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft, insbesondere ist es zuständig für:

- a) die Feststellung des Bekenntnisstandes und der Ordnung (Satzung) der Kirchengemeinde,
- b) das gottesdienstliche Leben der Gemeinde,
- c) die Bildung, Änderung und Auflösung von Gemeinde- und Seelsorgebezirken,
- d) die liturgische Ordnung der Gottesdienste,
- e) die Verwaltung der Kirchengemeinde,
- f) die Festlegung der Anzahl der Presbyteriumsmitglieder in den einzelnen Bezirken,
- g) die Zuordnung der in das Presbyterium gewählten Mitarbeitenden zu den Gemeindebezirken,
- h) die Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde auf Vorschlag und in Absprache mit dem jeweiligen Bezirksausschuss,
- i) die Beschlussfassung über Einstellung, Eingruppierung und Kündigung aller haupt- und nebenamtlichen Mitarbei-

terinnen und Mitarbeiter auf Vorschlag der beteiligten Bezirks- und Fachausschüsse, die Personalauswahl und die Festlegung notwendiger Regelungen (u. a. der Dienstaufsicht) bei haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die bereichsübergreifend tätig sind, soweit nicht ein Fachausschuss damit beauftragt ist,

- j) die Feststellung des Haushaltes und des Stellenplanes und die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde einschließlich eventuell vorhandenem Stiftungsvermögen,
- k) die Bauangelegenheiten,
- l) diakonische Angelegenheiten grundsätzlicher Art,
- m) die Festlegung der Kollekten nach landeskirchlichem Kollektenplan sowie auf Vorschlag der Bezirksausschüsse die Festlegung der Klingelbeutelkollekte,
- n) die Zulassung zur Konfirmation im Einvernehmen mit den Bezirksausschüssen.

(4) Das Presbyterium tritt in der Regel jeden Monat zusammen.

(5) Das Presbyterium wählt seine Vertreterinnen und Vertreter in die Kindergartenausschüsse der jeweiligen Kindergärten.

(6) Das Presbyterium beaufsichtigt die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Bezirks- und Fachausschüsse unbeschadet der gesetzlichen Befugnisse des Superintendenten, des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung. Es gibt sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung und stellt für die Mitarbeiter Richtlinien und Grundsätze auf.

(7) Das Presbyterium koordiniert die Arbeit in den Bezirks- und Fachausschüssen. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.

(8) Das Presbyterium erhält Protokolle von allen Ausschusssitzungen. Es hat das Recht, die Ausführung von Beschlüssen auszusetzen. Das Presbyterium hat die Angelegenheit in der nächsten ordentlichen Sitzung zu beraten.

(9) Das Presbyterium ist für die Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden, anderen kirchlichen Einrichtungen, der politischen Gemeinde und sonstigen Dritten zuständig.

§ 4**Vorsitz im Presbyterium und weitere Ämter der Kirchengemeinde**

(1) Das Presbyterium wählt:

- a) die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums,
- b) die Stellvertreterin oder den Stellvertreter,
- c) die Finanzkirchmeisterin oder den Finanzkirchmeister,
- d) die Baukirchmeisterin oder den Baukirchmeister,
- e) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse.

(2) Das Presbyterium legt für jede Wahlperiode fest, wer Kirchmeisterin bzw. Kirchmeister im Sinne von Artikel 21 Abs. 3 der Kirchenordnung ist.

(3) Mitglieder nach Artikel 46 Abs. 1 der Kirchenordnung sind für die Ämter nach Absatz 1 Buchstabe a bis d nicht wählbar.

(4) Die Amtszeit der Personen, die gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis d gewählt wurden, beträgt in der Regel zwei Jahre (Artikel 21 Abs. 2 und Artikel 22 Abs. 5). Bei jeder turnusmäßigen Neubildung des Presbyteriums sind alle Ämter neu zu besetzen. Wiederwahl ist möglich.

(5) Die bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums erledigt alle Aufgaben, die ihr bzw. ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.

Sie bzw. er entscheidet darüber hinaus für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über:

- a) die Gewährung von Arbeitsbefreiung und Erholungsurlaub,
- b) die Beurlaubung für Fortbildungsmaßnahmen,
- c) die Gewährung von Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung bis zu fünf Arbeitstagen jährlich.

(6) Die vorstehenden Aufgaben können delegiert werden.

(7) Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister führt die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde. Sie oder er ist Vorsitzende(r) des Finanzausschusses.

(8) Die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister führt die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und anderen Vermögensstücke der Kirchengemeinde. Sie oder er ist Vorsitzende(r) des Bauausschusses.

§ 5

Bezirksausschüsse

(1) Für jeden Gemeindebezirk nach § 1 dieser Satzung wird ein Bezirksausschuss gebildet.

(2) Den Bezirksausschüssen gehören an:

- a) die dem jeweiligen Gemeindebezirk zugeordneten Pfarrerrinnen und Pfarrer,
- b) die Presbyterinnen/Presbyter des jeweiligen Gemeindebezirks sowie die ins Presbyterium gewählten Mitarbeitenden, die dem Gemeindebezirk zugeordnet sind,
- c) vom Presbyterium berufene sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde.

(3) Beruflich Mitarbeitende, die im Bezirk tätig sind und ehrenamtliche Mitarbeiter können beratend hinzugezogen werden.

(4) Die Zahl der Presbyteriumsmitglieder muss höher sein als die der Mitglieder der Kirchengemeinde.

(5) Bei jeder turnusmäßigen Neubildung des Presbyteriums werden die Mitglieder der Bezirkssausschüsse neu berufen.

§ 6

Aufgaben der Bezirksausschüsse

(1) Die Bezirksausschüsse haben die Aufgabe, Angelegenheiten, die den jeweiligen Gemeindebezirk betreffen, zu beraten und nach Maßgabe des Absatzes 2 zu entscheiden, sofern die Entscheidungskompetenz im Rahmen der Satzung übertragen wurde.

(2) Im Einzelnen entscheiden die Bezirksausschüsse unter Beachtung von Absatz 1 über nachstehende Angelegenheiten:

- a) alle den Gemeindebezirk betreffenden Fragen der Amtshandlungen, der Seelsorge, der kirchenmusikalischen Arbeit, der Diakonie und des sonstigen gemeindlichen Lebens sowie im Bezirk Dom die Koordinierung der Nutzung der Kirche. Dabei sind die vom Presbyterium beschlossenen Ordnungen für die Kirchengemeinde zu beachten;
- b) im Bezirk Dom sind die Beratungen des Koordinierungsausschusses zu beachten;

c) Verfügung über Haushaltsmittel bis zu der in der Geschäftsordnung festgelegten Höhe, die im Haushaltsplan der Kirchengemeinde ausdrücklich zur Erfüllung der Aufgaben im Bezirk vorgesehen sind;

d) die Planung und Entscheidung über Baumaßnahmen im Gemeindebezirk in Zusammenarbeit mit dem Bauausschuss,

e) die Überlassung von Räumen in kirchlichen Gebäuden und von kirchlichem Inventar der Gemeindebezirke an Dritte, soweit keine anderen Regelungen getroffen wurden;

f) die Bezirksausschüsse entscheiden nach Abstimmung mit den anderen Bezirken über Aktionen und Projekte im eigenen Bezirk.

(3) Die Bezirksausschüsse beraten das Presbyterium bzw. die Fachausschüsse in strategischen Grundsatzfragen, die den Gemeindebezirk betreffen, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

a) alle den Gemeindebezirk betreffenden Fragen des Gottesdienstes und des Gemeindeaufbaues. Dabei sind die vom Presbyterium beschlossenen Ordnungen und das Leitbild für die Kirchengemeinde zu beachten;

b) die den Bezirk betreffenden Personalentscheidungen einschließlich Begründung, Veränderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen im Rahmen des vom Presbyterium beschlossenen Stellenplans,

c) die vorbereitenden Überlegungen zur Änderung von Grenzen der Gemeindebereiche und der Seelsorgebezirke,

d) die Zulassung der Konfirmandinnen und Konfirmanden aus dem jeweiligen Bezirk zur Konfirmation,

e) den Haushaltsplan und den Stellenplan, soweit es den Bezirk betrifft,

f) die Verwendung der Klingelbeutelkollekten.

(4) Die Bezirke können für ihre ehrenamtlichen Mitarbeitenden eigene Mitarbeiterbesprechungen abhalten.

(5) Angelegenheiten, die mehrere Gemeindebezirke betreffen, sollen in gemeinsamen Sitzungen der betroffenen Bezirksausschüsse einvernehmlich entschieden werden.

§ 7

Fachausschüsse

(1) Das Presbyterium bildet entsprechend den Artikeln 31 und 32 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Fachausschüsse, denen neben der Beratung der Bezirksausschüsse und des Presbyteriums auch einzelne Rechte nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Satzung übertragen werden:

- a) Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik,
- b) Ausschuss für Diakonie,
- c) Ausschuss für Finanzen,
- d) Ausschuss für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schule,
- e) Ausschuss für Kindertagesstätten,
- f) Ausschuss für Bauangelegenheiten,
- g) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit,
- h) Ausschuss für Ökumene und Weltmission.

(2) Das Presbyterium kann für bestimmte Aufgaben weitere Ausschüsse bilden. Diesen Ausschüssen werden keine Rechte übertragen.

(3) Die Ausschüsse haben das Recht, Anträge an das Presbyterium zu stellen.

§ 8

Zusammensetzung der Fachausschüsse

- (1) In die Ausschüsse soll das Presbyterium berufen:
- Mitglieder des Presbyteriums,
 - Personen entsprechend Artikel 20 KO,
 - in dem Fachbereich beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende,
 - zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinde,
 - eine Leiterin oder einen Leiter in den Ausschuss für Kindertageseinrichtungen.

Die in der Gemeinde tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer sollten möglichst in den Ausschüssen vertreten sein.

(2) Die Anzahl der in die einzelnen Ausschüsse zu berufenden Mitglieder legt das Presbyterium fest.

- Die Höchstzahl der Mitglieder ist auf neun begrenzt.
- Die Zahl der Mitglieder aus dem Presbyterium muss höher sein als die Zahl der anderen Mitglieder.
- Alle Gemeindebezirke sollen durch Presbyterinnen und Presbyter vertreten sein.

(3) Das Presbyterium bestimmt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die/Der Vorsitzende muss ein Mitglied des Presbyteriums sein.

(4) Alle Presbyterinnen/Alle Presbyter, die nicht Mitglieder eines Ausschusses sind, haben das Recht, an den jeweiligen Sitzungen mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 9

Aufgaben der Fachausschüsse

(1) Die Ausschüsse beraten das Presbyterium und die Bezirksausschüsse in allen Angelegenheiten ihres jeweiligen Arbeitsgebietes und bereiten Beschlussvorschläge für das Presbyterium vor. Sie treffen gemäß den in dieser Satzung oder der Geschäftsordnung festgelegten Befugnissen eigenverantwortlich Entscheidungen. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(2) Jeder Ausschuss verfügt in vollständiger Verantwortung über die entsprechenden Haushaltsmittel gemäß dem verabschiedeten Haushaltsplan/Kostendeckungsplan/Wirtschaftsplan bis zu der in der Geschäftsordnung festgelegten Höhe. Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vor Auftragsvergabe vom Presbyterium genehmigt werden.

(3) Alle Einstellungen von beruflich Mitarbeitenden werden in den zuständigen Ausschüssen vorbereitet. Der betreffende Fachausschuss berät bei der Aufstellung der Dienstanweisungen. Das Presbyterium behält sich vor in besonderen Einstellungsangelegenheiten die Auswahl bei Einstellungen selber vorzunehmen.

§ 10

Verfahren der Fachausschüsse

(1) Die Ausschüsse tagen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Im Übrigen gilt § 1 des Verfahrensgesetzes.

(2) Die Protokolle der jeweiligen Sitzungen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Presbyteriums spätestens nach zehn Arbeitstagen zur Kenntnis zu bringen. Den Mitgliedern des Presbyteriums werden die Protokolle mit der Einladung zur nächsten Sitzung weitergeleitet.

(3) Beschlüsse aus den Ausschüssen, die zur Entscheidung gefasst worden sind, dürfen erst ausgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung des Protokolls der Sitzung die bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums nicht schriftlich eine Beratung im Presbyterium verlangt hat. Diese muss in der nächsten Presbyteriumssitzung stattfinden.

(4) Die Ausführungen der Beschlüsse der Ausschüsse obliegen der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeamt. Die Vorsitzenden der Ausschüsse arbeiten eng mit der bzw. dem Vorsitzenden des Presbyteriums und den Kirchmeistern zusammen.

(5) Verletzt der Beschluss eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende kirchliche Recht einschließlich dieser Satzung, so ist die Durchführung des Beschlusses auszusetzen und dem Ausschuss erneut zur Beratung vorzulegen.

(6) Die Fachausschüsse haben ihren Schriftwechsel mit kirchenaufsichtlichen Behörden und Dritten über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Presbyteriums zu leiten.

(7) Die Ausschüsse erstellen für ihren Arbeitsbereich spätestens bis Ende August des laufenden Jahres Vorschläge für den Haushaltsplan des folgenden Jahres.

§ 11

Arbeit der Fachausschüsse**11.1 Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik**

(1) Der Ausschuss berät über Fragen der Theologie, des Gottesdienstes, der Amtshandlungen, des kirchlichen Unterrichts, der Kirchenmusik. Er bereitet diesbezügliche Entscheidungen des Presbyteriums vor, erarbeitet Konzepte und Stellungnahmen und vermittelt Impulse für die Gemeindearbeit.

(2) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabebereiches und der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel über:

- die Durchführung von Gottesdiensten in anderer Gestalt im Einzelfall,
- die Durchführung ökumenischer Gottesdienste im Einzelfall,
- den Wegfall eines regelmäßigen Gottesdienstes im Einzelfall,
- die Konzeption und Durchführung der Schulgottesdienste,
- die Konzeption und Durchführung des Konfirmandenunterrichts,
- die Planung und Durchführung von Konfirmanden- und Kindergottesdienstfreizeiten,
- die Durchführung von Gemeinde- und Konzertveranstaltungen, soweit sie unter seine Zuständigkeit fallen,
- die Anschaffung von Ausstattungs- und Gebrauchsmitteln, die für seinen Fachbereich notwendig sind.

(3) Er bereitet Stellungnahmen zu Proponenden der Landeskirche vor.

(4) Er berät bei der Aufstellung der Dienstanweisungen der Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber und Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

11.2 Ausschuss für Diakonie

(1) Der Ausschuss berät über die diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde und sorgt für die Zusammenarbeit mit

anderen Trägern diakonischer und anderer Einrichtungen im Bereich der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises. Er bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums vor und entwickelt Konzepte diakonischer Arbeit.

(2) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabebereiches und der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel über:

- a) die Planung und Durchführung von Veranstaltungen zum Thema „Diakonie“,
- b) die Festlegung der Grundsätze für die Verteilung der Diakoniemittel,
- c) die Gewährung von Unterstützung von Diakoniemitteln an Einzelpersonen,
- d) die Gewährung von Zuschüssen an Werke, Vereine und Einrichtungen mit diakonischem Auftrag,
- e) die Durchführung von Diakoniesammlungen.

(3) Der Ausschuss begleitet und fördert die Mitarbeitenden in der diakonischen Arbeit.

(4) Der Ausschuss berät bei der Aufstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der diakonischen Arbeit.

(5) Der Ausschuss benennt die Vertreterinnen oder Vertreter für übergemeindliche Einrichtungen.

11.3 Ausschuss für Finanzen

(1) Der Ausschuss berät über alle Verwaltungsangelegenheiten und Personalangelegenheiten für beruflich Mitarbeitende, für die kein anderer Ausschuss zuständig ist. (z. B. Gemeindegemeinde u. Ä.) Er bereitet den Haushaltsplan vor und berät die Etatanträge und Vorlagen der einzelnen Ausschüsse. Er soll darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten und finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinde erarbeiten und Empfehlungen aussprechen.

(2) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabebereiches über:

- a) die Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Gebühren, Beiträgen und Entgelten im Rahmen der Gebühren- und Benutzungsordnungen im Einzelfall,
- b) Anschaffungen von Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen, die nicht im Kompetenzbereich eines anderen Ausschusses liegen,
- c) die Verwendung von Mitteln aus Rücklagen im Einzelfall,
- d) die Gewährung von Kfz-Darlehen,
- e) die Ausschreibung von Mitarbeiterstellen und die Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber für den unter Abs. 1. genannten Personenkreis,
- f) die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Herabgruppierung, Zuweisung einer anderen Fallgruppe und Kündigung von Angestellten bis Vergütungsgruppe V b BAT-KF (Bewährungsaufstieg) im Rahmen des Stellenplans, sofern kein anderer Fachausschuss zuständig ist.

(3) Der Ausschuss berät bei:

- a) der Verwendung des Rechnungsüberschusses,
- b) über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
- c) Personalangelegenheiten, die eine Eingruppierung in Vergütungsgruppe V b BAT-KF und höher vorsehen.

(4) Der Ausschuss trägt Sorge für eine verantwortliche Anlage des Vermögens der Kirchengemeinde.

11.4 Ausschuss für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und die Zusammenarbeit mit Schulen

(1) Der Ausschuss berät über alle Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Schule. Er bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums in seinem Arbeitsfeld vor. Er entwickelt Konzeptionen und Zielsetzungen und sorgt für die Einbindung der Kinder und Jugendlichen in das Gemeindeleben.

(2) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der konzeptionellen Vorgaben durch das Presbyterium und der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel über:

- a) die Durchführung von Veranstaltungen, soweit sie unter seine Zuständigkeit fallen,
- b) die Genehmigung von Freizeiten,
- c) die Anschaffung von Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen, die für seinen Fachbereich notwendig sind,
- d) die Bestellung der Mitarbeitenden,
- e) die Begleitung ehren-, neben- und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f) die Öffnungs- und Schließzeiten der Kinder- und Jugendräume/-häuser.

(3) Eine Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen der Gemeinde soll stattfinden, insbesondere im Blick auf die Kindertagesstätten, die kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern, die kind- und jugendgemäße Gestaltung von Gottesdiensten sowie die Konfirmandenarbeit.

(4) Der Ausschuss pflegt die Zusammenarbeit mit den Werken und Verbänden der Kinder- und Jugendarbeit und bemüht sich um ökumenische Kontakte im Jugendbereich.

(5) Der Ausschuss trägt dafür Sorge, dass für alle Schulen im Gemeindebereich Schulgottesdienste angeboten und durchgeführt und – wo möglich – Kontaktstunden an den Schulen eingerichtet werden.

(6) Der Ausschuss bemüht sich um einen guten Kontakt zu den Schulen und hat in besonderer Weise die Aufgabe, Jugendarbeit und Schülerarbeit miteinander zu verknüpfen.

(7) Der Ausschuss berät:

- a) bei der Vorauswahl von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- b) bei der Aufstellung der Dienstanweisung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(8) Die verschiedenen Kinder- und Jugendeinrichtungen der Gemeinde haben ihre eigenen Team- und Mitarbeitersitzungen und bringen ihre jeweiligen Konzeptionen, Planungen und Etatvorschläge in den Ausschuss zur Beratung ein.

11.5 Ausschuss für die Kindertageseinrichtungen

(1) Der Ausschuss berät über alle konzeptionellen und organisatorischen Fragen der vorschulischen Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder. Er entwickelt Konzeptionen und Zielsetzungen, um für die Einbindung der Kindergartenarbeit in das Gemeindeleben zu sorgen. Er fördert insbesondere die Verkündigung des Evangeliums in kindgemäßer Form. Er berät in diesem Zusammenhang über die pädagogischen und religionspädagogischen Grundkonzeptionen, die von den verschiedenen Leitungen der Einrichtungen erstellt werden.

Er fördert und koordiniert die Zusammenarbeit der einzelnen Einrichtungen.

(2) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel über:

- a) die Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätten,
 - b) die Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertagesstätten,
 - c) die Ferienordnung,
 - d) die Grundsätze der Anschaffung von Inventar- und Verbrauchsmitteln der jeweiligen Kindertagesstätten,
 - e) Festsetzung der Beiträge für die Mittagsverpflegung,
 - f) die Einstellung der hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des Stellenplanes mit Ausnahme der Leitungen und deren Stellvertretungen der Kindertagesstätten.
- (3) Der Ausschuss berät:
- a) bei der Vorauswahl für die Besetzung der Mitarbeiterstellen der jeweiligen Tageseinrichtung,
 - b) bei der Erstellung der Dienstanweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Eine Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen der Gemeinde soll stattfinden, insbesondere im Blick auf die Arbeit mit Kindern.

11.6 Ausschuss für Bauangelegenheiten

- (1) Der Ausschuss berät über die Unterhaltung aller Gebäude, baulichen Anlagen und unbebauten Liegenschaften der Kirchengemeinde und über die Planung und Durchführung von Bauvorhaben sowie den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen. Beim Dom sind die Entscheidungen der Dombauverwaltung bindend. Er bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums vor.
- (2) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches und der im Haushaltsplan zu Verfügung stehenden Mittel über:
- a) die Durchführung von Baumaßnahmen, die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen und für die im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind,
 - b) die Verwendung von Haushaltsmitteln für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
 - c) die Abnahme von Bauten nach § 45 Abs. 1 der Verwaltungsordnung,
 - d) die Festsetzung der Hausordnung und die Festsetzung der Raummieten,
 - e) Anschaffungen, soweit nicht andere Ausschüsse dazu befugt sind.
- (3) Der Ausschuss berät:
- a) bei der Einstellung haupt- und nebenamtlicher Küsterinnen und Küster sowie der Hilfskräfte und der Raumpflegerinnen und Raumpfleger in den gemeindlichen Räumen,
 - b) bei der Aufstellung der Dienstanweisungen für die Küsterinnen und Küster,
 - c) bei der Festlegung der Grundsätze für die Vermietung kirchlicher Räume.
- (4) Der Ausschuss prüft die vorgelegten öffentlichen Bebauungspläne und bereitet ggf. eine Stellungnahme des Presbyteriums vor.
- (5) Der Ausschuss ist für die regelmäßig durchzuführenden Baubegehungen aller Immobilien der Gemeinde verantwortlich.

11.7 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Ausschuss berät über alle Fragen, die die Öffentlichkeitsarbeit betreffen, und bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums vor. Er hat die Aufgabe, die Öffentlichkeit umfassend über das gemeindliche Leben zu informieren und erarbeitet Vorschläge, die Gemeinde in der Öffentlichkeit angemessen darzustellen. Er arbeitet mit dem Redaktionskreis des Gemeindebriefes zusammen. Er berät über die Herausgabe und Herstellung weiterer Publikationen und ist verantwortlich für die Ausgestaltung der gemeindlichen Schaukästen und Internetpräsenz.
- (2) Der Ausschuss schlägt dem Presbyterium aus seiner Mitte eine Verantwortliche/einen Verantwortlichen für die Pressearbeit und die neuen Medien vor.
- (3) Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Aufgaben über die im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
- (4) Der Ausschuss hat zu gewährleisten, dass die Gemeinde in der Stadt mit allen notwendig erachteten Institutionen und Vereinen Kontakt hält und, wenn nötig, dort vertreten ist.

11.8 Ausschuss für Ökumene und Weltmission

- (1) Der Ausschuss berät über alle ökumenischen Aufgabenbereiche der Kirchengemeinde und sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern ökumenischer Arbeit. Er bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums vor und entwickelt Konzepte ökumenischer Arbeit und ökumenischen Lernens in der Gemeinde.
- (2) Der Ausschuss erarbeitet Vorschläge im Rahmen seines Aufgabenbereiches und der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel über:
- a) die Durchführung ökumenischer Veranstaltungen,
 - b) Vorschläge für den Verwendungszweck von Kollekten,
 - c) die Grundsätze über die Verteilung der Ökumenemittel,
 - d) die Gewährung von Zuschüssen an Werke, Vereine und Einrichtungen mit ökumenischem Auftrag.
- (3) Der Ausschuss arbeitet eng mit den synodalen Ausschüssen für Ökumene und Weltmission zusammen, ebenso mit dem Gemeindedienst für Mission und Ökumene (GMÖ) und der Vereinten Evangelischen Mission (VEM).
- (4) Der Ausschuss arbeitet auf Gemeindeebene eng mit den in der Stadt und in der Gemeinde vorhandenen ökumenischen Vereinen und Projekten zusammen.
- (5) Der Fachausschuss ist zusammen mit den betreffenden Bezirksausschüssen zuständig für die Kontakte zu den Partnergemeinden für die Förderung der ökumenischen Zusammenarbeit.
- (6) Der Ausschuss pflegt Kontakte zu anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften, sofern das nicht durch andere Ausschüsse wahrgenommen wird, und zu anderen Religionsgemeinschaften.

Abschnitt III Verwaltung der Kirchengemeinde

§ 12

Zuständigkeit in Verwaltungsangelegenheiten

Die Verwaltung der Kirchengemeinde liegt bei dem Presbyterium, seiner bzw. seinem Vorsitzenden und den Kirchmeisterinnen bzw. Kirchmeistern. Sie führen ihre Aufgaben mit Hilfe des Gemeindeamtes durch.

§ 13

**Aufgaben der Verwaltungsleiterin
bzw. des Verwaltungsleiters**

In Angelegenheiten der Verwaltung der Kirchengemeinde obliegt der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter:

1. die Ausführung von Weisungen der bzw. des Vorsitzenden des Presbyteriums,
2. die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Gemeindeamt,
3. die Erledigung aller sonstigen Aufgaben, die ihr bzw. ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind,
4. die Führung der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter erfüllt ihre bzw. seine Aufgaben unter Aufsicht des Presbyteriums und in Verantwortung ihm gegenüber.

§ 14

Führung des Schriftverkehrs

(1) Zur Erledigung der in § 13 genannten Angelegenheiten der Verwaltung wird der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter auf Grund des Artikels 28 Abs. 3 KO die Befugnis zur abschließenden Zeichnung des Schriftverkehrs übertragen.

(2) Die Unterzeichnung der in Artikel 30 der Kirchenordnung genannten Urkunden und aller förmlichen Rechtsbescheide werden von der bzw. dem Vorsitzenden unterzeichnet.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums kann sich auch für Einzelfälle anderer Art die Schlusszeichnung vorbehalten.

§ 15

Ausführung des Haushaltsplanes

(1) Die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter hat im Einvernehmen mit den Kirchmeisterinnen bzw. Kirchmeistern den Haushaltsplan im Rahmen der Beschlüsse des Presbyteriums und der Fachausschüsse nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszuführen.

(2) Durch Beschluss des Presbyteriums kann der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter das Anordnungsrecht (auch für Teilbereiche des Haushalts) übertragen werden.

Abschnitt IV

§ 16

Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung tritt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung und Aufhebung werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht.

(3) Änderungen dieser Satzung sind durch Beschluss des Presbyteriums mit Genehmigung der Kirchenleitung möglich.

Wetzlar, den 19. Juni 2006

Evangelische Kirchengemeinde
Wetzlar

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 22. August 2006
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Kircheneintrittsstellen

Az. 02-15-1

Düsseldorf, 11. September 2006

Als Kircheneintrittsstellen gemäß Artikel 86 Abs. 2 KO wurden anerkannt:

Eintrittsstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann,

Kircheneintrittsstelle Marktkirche, Ev. Kirchenkreis Essen-Mitte.

Das Landeskirchenamt

**Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern
in der Sommersaison 2007**

683117

Az. 24-17-4

Düsseldorf, im Oktober 2006

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern hat uns mit Schreiben vom 2. August 2006 gebeten, den nachstehenden Hinweis zum Kur- und Urlauberseelsorgedienst in Bayern im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland zu veröffentlichen:

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bietet Pfarrerrinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkscirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I 294 Euro und in der Stellengruppe II 210 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Bbeauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30 Euro pro Tag für ihre Person und 10 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10 Euro pro

Tag für jedes kindergeldberechtigte Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: **Landeskirchenamt München, Referat C1.1, Kirchenrat Steinbauer, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax (0 89) 54 91 63 67.** Bewerbungen müssen spätestens bis **24. November 2006** vorliegen.

Das Landeskirchenamt

Nachfolger des Beauftragten der Evangelischen Kirchen für das Saarland

683139

Az. 11-21-6:017

Düsseldorf, 11. September 2006

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen für das Saarland am Sitz der Landesregierung im Saarland, Kirchenrat Joachim Brandt, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2006 in den Ruhestand getreten. Mit Wirkung vom 1. September 2006 hat die Kirchenregierung der Evangelischen Kirche der Pfalz in Übereinstimmung mit der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland Pfarrer Frank-Matthias Hofmann zum Beauftragten der Evangelischen Kirchen für das Saarland am Sitz der Landesregierung im Saarland für die Dauer von acht Jahren unter Ernennung zum Kirchenrat berufen.

Der Beauftragte hat seinen Dienstsitz Am Ludwigsplatz 11 in 66117 Saarbrücken, Tel. (06 81) 5 13 26, Fax (06 81) 5 13 34.

Das Landeskirchenamt

Bestandene Theologische Prüfungen im Herbst 2006

683517

Az. 11-30

Düsseldorf, 22. September 2006

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden die Studentinnen und Studenten der Theologie:

Appelfeller, Sebastian aus Wermelskirchen

Bongartz, David aus Münster

Brandt, Sarah aus Bonn

Dreyer, Rafael aus Bonn

Gehren von, Inga aus Münster

Harrenberger, Tanja aus Wuppertal

Jung, Christian aus Bonn

Köhler, Ira aus Reichenbach

Voigtländer, Erika aus Eppelheim

Vorländer, Johannes aus Heidelberg

Ziaja, Thomas aus Marburg

Die Zweite Theologische Prüfung haben bestanden die Vikarinnen und Vikare:

Beinhorn, Susanne aus Mettmann

Braatz, Stefan aus Wettengel

Clausen, Matthias aus Essen

Flüchter, Sascha aus Duisburg

Gelhaar, Christina aus Mainz

Herzberg, Markus aus Remscheid

Hesse, Sven aus Oberhausen

Heynen, Lars aus Marpingen

Hilbrans, Carsten aus Duisburg

Hilka, Michael aus Düsseldorf

John, Niels aus Essen

John, Silke aus Remagen

Kaspari, Tobias aus Leverkusen

Kindermann, Arndt Steffen aus Engelskirchen

Kiupel, Christina aus Alfert

Kloß, Corinna aus Bad Kreuznach

Kong, Mi-Hwa aus Köln

Kramer, Stephanie aus Erfstadt

Lehnert, Antje aus Radevormwald

Pottmann, Simone aus Bochum

Schleicher, Maren aus Bergisch Gladbach

Schreiber, Monica aus Aachen

Stoer, Michael aus Koblenz

Verwold, Christian aus Göttingen

Warmbrunn, Antje aus Euskirchen

Weusten, Steffen aus Schwalmtal

Wirth, Raimund aus Wesel

Zölllich, Ingo Joachim aus Wesel

An den Vorprüfungen in Bibelkunde, Philosophie, Religionswissenschaft, Philosophie und Theologie des Judentums, Psychologie und Pädagogik haben elf Studentinnen und Studenten teilgenommen.

Das Landeskirchenamt

Berufungen in den Kirchlichen Vorbereitungsdienst

685855

Az. 11-60:33623

Düsseldorf, 22. September 2006

In den Vorbereitungsdienst als Vikarin/Vikar wurden zum 1. Oktober 2006 aufgenommen:

Appelfeller, Sebastian aus Remscheid

Bongartz, David aus Münster

Brandt, Sarah aus Bonn
 Dreyer, Rafael aus Bonn
 Gleim, Daniela aus Wetzlar
 Harrenberger, Tanja aus Wuppertal
 Köhler, Ira aus Reichenbach
 Verwold, Ulrike aus Göttingen
 Voigtländer, Erika aus Eppelheim
 Vorländer, Johannes aus Heidelberg
 Ziaja, Thomas aus Marburg

Das Landeskirchenamt

Berufungen in den Probedienst

685860

Az. 11-52-0

Düsseldorf, 22. September 2006

Berufung in den Probedienst zum 1. Juli 2006

In den Probedienst als Pfarrerin wurde aufgenommen:

Scharf, Angela aus Stockholm

Berufung in den Probedienst zum 1. August 2006

In den Probedienst als Pfarrerin wurde aufgenommen:

Strüwe, Maren aus Düsseldorf

Berufungen in den Probedienst zum 1. Oktober 2006

In den Probedienst als Pfarrerin/Pfarrer wurden aufgenommen:

Flüchter, Sascha aus Duisburg
 Gockel, Dr. Matthias aus Lutherstadt Wittenberg
 Herzberg, Markus aus Remscheid
 Hesse, Sven aus Oberhausen
 Heynen, Lars aus Marpingen
 Hilbrans, Carsten aus Duisburg
 Hilka, Michael aus Düsseldorf
 Kindermann, Arndt Steffen aus Engelskirchen
 Kloss, Corinna aus Bad Kreuznach
 Kong, Mi-Hwa aus Köln
 Kramer, Stephanie aus Erftstadt
 Lehnert, Antje aus Radevormwald
 Nosek, Radomir aus Bonn
 Pottmann, Simone aus Bochum
 Richter, Sonja aus Wuppertal
 Schleicher, Maren aus Bergisch Gladbach
 Stoer, Michael aus Koblenz
 Verwold, Christian aus Göttingen
 Warmbrunn, Antje aus Euskirchen
 Weusten, Steffen aus Schwalmtal
 Zölllich, Ingo Joachim aus Wesel

Berufung in den Probedienst zum 1. Dezember 2006

In den Probedienst als Pfarrerin wurde aufgenommen:

Jung, Birgit aus Berlin

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Prädikant Herbert Böttges, Kirchengemeinde Leichlingen, Kirchenkreis Leverkusen, am 6. August 2006.

Pfarrerin z.A. Daniela Helm am 20. August 2006 in der Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd.

Prädikant Manfred Kliemann, Kirchengemeinde Leichlingen, Kirchenkreis Leverkusen, am 6. August 2006.

Prädikantin Rosemarie Ratz, Kirchengemeinde Seelscheid, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, am 20. August 2006.

Berufungen von Pfarrern und Pfarrerinnen:

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Rainer Bushe in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Thomas Jantzen in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Dorothee Neubert in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Sven Waske in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Andreas Bollengraben mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 die 9. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Elberfeld-Nord, Kirchenkreis Wuppertal.

Pfarrer Rainer Bushe mit Wirkung vom 1. September 2006 die 11. Pfarrstelle (Ertelung ev. Religionslehre an Berufsschulen) des Kirchenkreises Jülich.

Pfarrer Philip Horn mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niederbieber, Kirchenkreis Wied.

Pfarrer Thomas Jantzen mit Wirkung vom 1. August 2006 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Saarn, Kirchenkreis An der Ruhr.

Pfarrer Rolf Lenhartz mit Wirkung vom 1. August 2006 die 7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Weiden, Kirchenkreis Köln-Nord.

Pfarrer Joachim Müller-Hargittay mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Simmern, Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

Pfarrerin Dorothee Neubert mit Wirkung vom 1. September 2006 die 10. Pfarrstelle (Ertelung ev. Religionslehre) des Kirchenkreises Jülich.

Pfarrer Harald Steffes mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wachtberg, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel.

Pfarrer Sven Waske mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Euskirchen, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel.

Ernennung eines Beamten:

Kirchenverwaltungs-Amtmann Torsten Fichtner vom Kirchenkreis Aachen zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Versetzung in den Wartestand:

Landeskirchen-Oberverwaltungsrat Dirk Hinterthür, Landeskirchenamt, mit Wirkung vom 1. September 2006.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Martin Becker mit Ablauf des 30. September 2006.

Pfarrer Prof. Dr. Desmond Bell, Stadtkirchenverband Essen (11. Pfarrstelle), mit Ablauf des 31. August 2006.

Pastorin im Sonderdienst Angela Böß mit Ablauf des 30. September 2006.

Pastor im Sonderdienst Ernst-Dieter Grode mit Ablauf des 30. September 2006.

Pastorin im Sonderdienst Christine Heymer mit Ablauf des 30. September 2006.

Pastor im Sonderdienst Jörg Hiltner mit Ablauf des 30. September 2006.

Pastorin im Sonderdienst Elvira Hücklekemkes mit Ablauf des 30. September 2006.

Pfarrerinnen z.A. Sabine Kabel-Eckes mit Ablauf des 30. September 2006.

Pastorin im Sonderdienst Kerstin Kolbe-Vennemann mit Ablauf des 30. September 2006.

Pastor im Sonderdienst Tobias Kriener mit Ablauf des 30. September 2006.

Pfarrer Traugott Weber mit Ablauf des 30. September 2006.

Freistellung im Altersteildienst:

Pfarrer Rüdiger Jankowski, Kirchengemeinde Aßlar, Kirchenkreis Braunsfeld, vom 1. Oktober 2006 bis 31. März 2009.

Pfarrer Ingo Winckel, Kirchengemeinde Herrensohr, Kirchenkreis Ottweiler, vom 1. Oktober 2006 bis 31. März 2009.

Pfarrerinnen Erdmute Wittmann, Kirchengemeinde Remagen-Sinzig, Kirchenkreis Koblenz, 1. Oktober 2006 bis 31. März 2009.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Hermann Bock, Kirchengemeinde Langenlonsheim, mit Wirkung vom 1. Oktober 2006.

Pfarrer Klaus Kenke, Kirchengemeinde zu Düren (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 2006.

Kirchenverwaltungs-Amtsinspektor Rolf Müller vom Ev. Gemeindeverband Koblenz zum 1. Oktober 2006.

Pfarrerinnen Renate Röver mit Wirkung vom 1. Oktober 2006.

Pfarrerinnen Gisela Stasch, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann (4. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Oktober 2006.



*Meine Seele ist stille zu Gott, der mir hilft.
Psalm 62,2*

Verstorben ist:

Pfarrer i.R. Gerd Graf, am 20. August 2006 in Vallendar, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Cochem, geboren am 16. März 1918 in Wuppertal-Barmen, ordiniert am 17. Juli 1949 in Jünkerath.

Errichtung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Alstadt, Kirchenkreis Oberhausen, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 eine 4. Pfarrstelle errichtet worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uedem, Kirchenkreis Kleve, ist mit einem Stellenumfang von 75% mit sofortiger Wirkung auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. In der Gemeinde ist der unierte Katechismus in Gebrauch. Langfristig besteht die Möglichkeit die Pfarrstelle wieder auf 100% zu bringen. „Die evangelische Gemeinde Uedem ist eine ländlich strukturierte Kirchengemeinde. Sie versteht sich als Ort lebendiger Gemeinschaft und gestaltet aktiv, verantwortlich und demokratisch das kirchliche Leben. Das soziale, kulturelle und politische Leben in der Gemeinde Uedem gestaltet sie mit. Sie stellt sich durch nachhaltiges Handeln in allen Bereichen stets der Verantwortung gegenüber der Schöpfung. Sie ist offen und tolerant gegenüber anders Gläubigen und anders Denkenden. Sie soll Ort der Besinnung und am Evangelium orientierter Spiritualität sein.“ Das Presbyterium wünscht sich einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die eine aufbauende und lebensbejahende Theologie vertritt, erfahren mit Gemeindeführung und gewitzt in finanziellen Dingen ist, der oder die kreativ mit der Bibel umgehen kann und keine Angst davor hat – wenn erforderlich – in der Öffentlichkeit politisch Flagge zu zeigen. Wünschenswert wäre, wenn die ökumenische Arbeit mit der katholischen Kirchengemeinde und der freien evangelischen Gemeinde wieder verstärkt aufgenommen würde. Ansonsten ist das Presbyterium offen für und gespannt auf neue Schwerpunkte in der Gemeindearbeit. Für Rückfragen stehen die Superintendentin Karin Dembek, Tel. (0 28 23) 94 44 31, sowie die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums Martina Verhoeven, Tel. (0 28 25) 1 04 84, oder Frau Sybille von Prillwitz, Tel. (0 28 25) 82 54, zur Verfügung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39 in 40403 Düsseldorf, zu richten.

Der Kirchenkreis Lennep sucht zum 1. Januar 2007 zur Besetzung seiner Schulreferentenstelle (2. kreiskirchliche Pfarrstelle) eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Der Dienstumfang beträgt 75% und kann eventuell durch 25% Unterrichts-

tätigkeit an einer weiterführenden Schule ergänzt werden. Folgende Aufgaben erwarten Sie im Blick auf die allgemein bildenden Schulen im Kirchenkreis: Kontaktpflege mit den Schulleitungen und den Unterrichtenden, Sicherung und Förderung des Religionsunterrichts, Planung und Durchführung von Lehrerfort- und -weiterbildungen, Begleitung und Beratung von evangelischen Lehrerinnen und Lehrern und Schulpfarrerinnen und -pfarrern, Kontaktwahrung und Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulbehörden und staatlichen Aufsichtsorganen, Förderung schulbezogener Arbeit in den Kirchengemeinden, intensive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den umgebenden Schulreferaten. Der Kirchenkreis sucht eine Person, die in der schulischen Bildungsverantwortung eine zentrale kirchliche Aufgabe sieht und mit Freude und Engagement dieses Anliegen verfolgt. Gute theologische und pädagogische Qualifikationen werden vorausgesetzt; Erfahrungen in der Bildungsarbeit und Unterrichtserfahrung sind erforderlich. Die Tätigkeit geschieht im Rahmen der Bildungsabteilung „Kinder Jugend Schule“ des Kirchenkreises, die auch die Referate für Berufskollegs, Kindertagesstätten und Jugendarbeit umfasst. Das Haus der Kirche bietet eine religionspädagogische Handmediothek, ein Büro und anteilige Sekretärinnenstunden. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Lennep, Pfarrer H. Demski, Geschwister-Scholl-Straße 1A, 42897 Remscheid, der auch Auskunft erteilt.

Die neu errichtete 9. kreiskirchliche Pfarrstelle im Kirchenkreis An der Ruhr – Erteilung ev. Religionsunterrichtes am Berufskolleg Stadtmitte der Stadt Mülheim an der Ruhr – ist zum Schulhalbjahresbeginn im Frühjahr 2007 durch das Leitungsorgan zu besetzen. Das Berufskolleg an zwei Standorten deckt sowohl den sozialpädagogisch-hauswirtschaftlichen als auch den gewerblich-technisch-naturwissenschaftlichen Bereich ab. Interessentinnen/Interessenten können sich unter www.bkmh.de informieren. Die Bewerberin/ Der Bewerber sollte mit Theorie und Praxis des Religionsunterrichtes gut vertraut sein, den Diskussionsstand um den RU in den Berufskollegs kennen, die Entwicklung des Berufskollegs verfolgt haben und sich an der Diskussion beteiligen können. Ebenso sollte sie/er bereit sein, sich als Seelsorgerin/ Seelsorger in der Beratungsarbeit der Schule zu engagieren, die ev. Kirche im öffentlichen Raum der Schule und der Arbeitswelt zu repräsentieren, an Fortbildungsveranstaltungen für den Religionsunterricht an Berufskollegs teilzunehmen. Die Stelleninhaberin/Der Stelleninhaber sollte den Wohnsitz in Mülheim an der Ruhr nehmen/haben. Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen/Bewerber werden zum Gespräch und zu zwei Lehrproben eingeladen. Bewerbungen sind bis zum 10. November 2006 an den Superintendenten des Kirchenkreises An der Ruhr, Pfarrer Helmut Hitzbleck, Althofstraße 9, 45468 Mülheim an der Ruhr, zu richten. Bei Rückfragen stehen Ihnen die Bezirksbeauftragte, Pfarrerin Ursula Welting, Tel. (02 08) 38 06 77, sowie Pfarrer Dietmar Dürholt, Tel. (02 08) 3 01 74 71, zur Verfügung.

Die 2. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Solingen, Kirchenkreis Solingen, ist mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt mit einem Dienstumfang von 50%. In der Gemeinde ist der lutherische Katechismus mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Die Gemeinde sucht einen teamfähigen Menschen, der sich theologisch dem Anliegen einer missionarischen Gemeindeentwick-

lung verpflichtet weiß. Sie/Er sollte Freude an der Gestaltung von Gemeindegottesdiensten in unterschiedlicher Form und an einer schriftgemäßen Verkündigung des Wortes Gottes haben, die die Lebenswirklichkeit der Zuhörenden im Blick hat. Sie/Er sollte in der Lage sein, aufgeschlossen auf Menschen zuzugehen und sie seelsorglich zu begleiten. Ihr/Ihm muss daran gelegen sein, kirchendistanzierte Menschen anzusprechen. Die Gewinnung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender und die Stärkung ihrer geistlichen und fachlichen Kompetenz haben für uns einen hohen Stellenwert. Durch einen verkleinerten Seelsorgebezirk wird dem reduzierten Dienstumfang Rechnung getragen. Darüber hinaus wird erwartet, dass sie/er bereit ist, sich in das Pfarrteam einzubringen und bezirksübergreifend am Prozess der Gemeindeentwicklung mitzuarbeiten. Die Konfirmandenarbeit wird bezirksübergreifend gestaltet. Eine Dienstwohnung kann nicht gestellt werden; die Gemeinde ist bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung behilflich. Weitere Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Christian Menge, Tel. (02 12) 81 58 92, oder Mailanschrift menge@luki.de. Nähere Angaben sind im Gemeindeverzeichnis S. 650f. und unter www.luki.de zu finden. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Luther-Kirchengemeinde Solingen über den Superintendenten des Kirchenkreises Solingen, Pfarrer Klaus Riesenbeck, Kasernenstraße 21-23, 42651 Solingen, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Honnefeld, Kirchenkreis Wied, ist ab sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Der Stellenumfang beträgt 100 %. Die Evangelische Kirchengemeinde Honnefeld, eine ländliche Flächengemeinde mit mehreren Orten und Ortsteilen und rund 3.100 Gemeindegliedern, ist eine unierte Gemeinde mit reformierter Prägung (Heidelberger Katechismus). Es handelt sich um eine Einzelpfarrstelle. Es ist geplant, dass durch den Pfarrer eine Nachbargemeinde im Rahmen einer pfarramtlichen Vereinbarung oder Verbindung ein zusätzlicher Dienst mit einem Stellenumfang von 25 % wahrgenommen wird. In der Gemeinde gibt es zwei Gottesdienststätten mit Gemeinderäumen. An beiden Stätten wird am Sonntagmorgen Gottesdienst gefeiert. Auch Kindergottesdienste finden regelmäßig statt. In Oberhonnefeld bilden die alte Kirche, das moderne Gemeindehaus, das Pfarrhaus und der Evangelische Friedhof ein Ensemble. In Oberhonnefeld und im Nachbarort Straßenhaus betreibt die Kirchengemeinde jeweils eine Kindertagesstätte (zwei bzw. vier Gruppen). In Horhausen befindet sich das moderne Gemeindezentrum „Arche“ mit Gottesdienstraum; in Horhausen ist das Umfeld katholisch geprägt. Derzeit werden neben dem Personal der Kindertagesstätten eine Küsterin in Oberhonnefeld (31,5 Std./Woche), ein Küster in Horhausen (15 Std./Woche), eine Mitarbeiterin im Gemeindebüro (20 Std./Woche), ein Gemeindeglied/Jugendleiter (19,25 Std./Woche), eine nebenamtliche Kirchenmusikerin für das gottesdienstliche Orgelspiel und die Leitung des Singkreises sowie eine nebenamtliche Posaunenchorleiterin beschäftigt. Friedhofspflege und Gräberherrichtungen erfolgen durch beauftragte Unternehmen. Es besteht eine Zusammenarbeit mit vier Altenheimen (regelmäßige Andachten) und den Schulen (zwei Grundschulen und eine integrierte Gesamtschule). Auf der Grundlage des Leitbildes der Gesamtkonzeption, welches lautet: „In unserer Evangelischen Kirchengemeinde Honnefeld laden wir alle Menschen ein, den Glauben an den gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus, so wie er in der Heiligen Schrift bezeugt wird, miteinander und füreinander zu leben. Dazu wollen wir die uns von Gott

geschenkten Gaben nutzen, uns gegenseitig stützen, seine Schöpfung pflegen und bewahren und uns für gerechte Verhältnisse sowohl vor Ort als auch in der Einen Welt einsetzen“, wünschen sich Presbyterium und Gemeinde einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der/die persönlich glaubwürdig biblisch-reformatorische Theologie in Verkündigung, Seelsorge und Gemeindegearbeit einbringt; der/die auf Menschen freundlich zugehen kann; der/die gerne mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zusammenarbeitet und dem/der die Gewinnung, Zurüstung und Begleitung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Sinne des allgemeinen Priestertums der Gläubigen wichtig ist; der/die durch seine/ihre eigene Lebensweise und durch sein/ihr Engagement für die Stärkung von Ehe und Familie eintritt; insbesondere soll der Pfarrer/die Pfarrerin eine enge Zusammenarbeit mit Erziehern/Erzieherinnen und Eltern der Kindertagesstätten pflegen und sich für die Einbeziehung der Kindertagesstätten in die Gemeindegearbeit und das gottesdienstliche Leben der Gemeinde einsetzen; der/die Freude hat an persönlicher Seelsorge, auch durch treue Besuche bei Alten und Kranken, und dabei gern mit dem vorhandenen Besuchsdienstkreis zusammenarbeitet und ihn stärkt; der/die die missionarische Kinder- und Jugendarbeit der Kirchengemeinde, die in Zusammenarbeit mit dem CVJM Rengsdorf geschieht, unterstützt; der/die willig und fähig ist, sich um Bau-, Finanz- und Personalangelegenheiten mit zu kümmern und eine organisatorische Begabung mitbringt; der/die die gute ökumenische Zusammenarbeit, die sich im Laufe der Jahre entwickelt hat, fortführt und sich mit klarem evangelischen Profil einbringt. Bewerbungen sind innerhalb drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Für weitere Auskünfte und Rückfragen stehen gerne zur Verfügung: Frau Edith Vonau, Vorsitzende des Presbyteriums, Tel. (0 26 34) 40 52, sowie Pfarrer Friedemann Stinder, Vakanzverwalter und stellvertretender Vorsitzender des Presbyteriums, Tel. (0 26 34) 22 68.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Gemeindeamt Duisburg-Süd – zuständig für insgesamt neun Kirchengemeinden im Kirchenkreis Duisburg – ist die Stelle eines Gemeindegeschäftsbearbeiters/einer Gemeindegeschäftsbearbeiterin zum schnellstmöglichen Termin in vollem Stundenumfang neu zu besetzen. Durch die Verwaltung des Gemeindeamtes wird neben der Gemeindegeschäftsbearbeitung auch der Bau- und Liegenschaftsbereich wahrgenommen. Das Personal- und Meldewesen sowie sämtliche Kassenangelegenheiten werden gemeinsam mit der Mitarbeiterschaft des Kirchenkreises erledigt. Für die Sachbearbeitung zweier Gemeinden wird eine einsatzfreudige und zielbewusste Persönlichkeit, die mit den kirchlichen Strukturen bestens vertraut ist, gesucht. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Wenn Sie der ev. Kirche angehören, die Erste Kirchliche Verwaltungsprüfung abgelegt haben oder eine gleichwertige Qualifikation vorweisen können, Berufserfahrung in dem genannten Arbeitsgebiet mitbringen und bereit sind, ein hohes Maß an Eigeninitiative und Engagement mitzubringen – wobei selbstständiges und verantwortungsbewusstes Arbeiten innerhalb eines Teams vorausgesetzt wird – senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Vorstand des Ev. Gemeindeamtes Duisburg-Süd, Am Burgacker 14–16, 47051 Duisburg. Für Rückfragen bzw. nähere Informationen steht Ihnen die Gemeindeamtsleiterin, Jutta Sahrhage, Tel. (02 03) 29 51 – 2 60, zur Verfügung.

Das Diakonische Werk im Kirchenkreis Niederberg e.V. ist zentrale Diakonische Einrichtung von evangelischen Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis Niederberg und Verband der Freien Wohlfahrtspflege. Mit über 80 hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (auch in Teilzeit) und zahlreichen engagierten Ehrenamtlichen nimmt es vielfältige Aufgaben in den Feldern der Freien Wohlfahrtspflege wahr. So sind wir, in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Velbert, eingebunden in die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugend- und Familienhilfe und unter anderem Träger von zwei Stadtteilzentren. Darüber hinaus bieten wir zahlreiche differenzierte Beratungsangebote an. So zum Beispiel im Bereich der Schuldner- und Insolvenzberatung, der Suchtberatung, der Beratung und Betreuung von Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten. Wir unterhalten eine mittelgroße Diakoniestation und führen in großem Umfang rechtliche Beratungen. Weitere Aktivitäten finden sich im Bereich der Offenen Ganztagsgrundschule und der Verlässlichen Grundschule; auch sind wir Träger der Velberter Tafel für Niederberg. Durch Eintritt des jetzigen Stelleninhabers in den Ruhestand ist die Stelle des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin zum 1. April 2007 neu zu besetzen. Für diese verantwortungsvolle Position suchen wir eine bewusst evangelische Persönlichkeit mit mehrjähriger Berufs- und Führungserfahrung, die mit guten Ideen und Vorschlägen die bisherige Arbeit des Werkes sichert und zukunftsweisend weiterentwickelt. Neben einem abgeschlossenen Studium in einer geeigneten Fachrichtung sind Kreativität, Belastbarkeit, Team- und Kooperationsfähigkeit und insbesondere emotionale und soziale Intelligenz erforderlich. Erwartet wird eine kooperative Mitarbeiterführung, eine ziel- und ergebnisorientierte Arbeitsweise, die Fähigkeit mit guten betriebswirtschaftlichen Kenntnissen, eine moderne Betriebsorganisation weiterzuentwickeln und die Fähigkeit zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Mitgliedern, dem Aufsichtsrat und allen regionalen und überregionalen Kooperationspartnern. Wir bieten für diese anspruchsvolle Aufgabe und leitende Position mit großen Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten eine Vergütung nach BAT/KF inklusive zusätzlicher Altersversorgung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates Pfarrer Wolfhard Günther – persönlich –, Kurze Straße 5, 42551 Velbert.

Die Kirchengemeinde Wetzlar sucht einen Leiter/eine Leiterin für die Jugendarbeit. Seit dem 1. Juni 2006 haben wir uns zu einer Gemeinde mit vier Bezirken zusammengeschlossen. Neben 4 1/2 Pfarrstellen, einem A-Musiker und einem Leiter der Kinderarbeit möchten wir in die Jugendarbeit investieren. In persönlichem Glauben, missionarischem Willen, diakonischer Arbeit liegt unsere Identität und führt uns in die Verantwortung gegenüber Menschen unserer Stadt und darüber hinaus. Beispiele dafür sind die kirchenmusikalische Arbeit, die Eine-Welt-Arbeit, die Hauskreise, Frauenfrühstück, Jugendgottesdienste und Seniorenarbeit. In zahlreichen Gruppen und Kreisen kommt ein hohes Maß an ehrenamtlichem Engagement zum Ausdruck. Sie finden ein motiviertes und engagiertes Team aus haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden vor. Die Stelle in der Jugendarbeit ist eine unbefristete 100%-Stelle und wird nach BAT-KF vergütet. Ihnen steht der Jugendausschuss als fachbegleitendes Gremium zur Seite. Die Möglichkeit zur Teamsupervision ist gewährleistet. Ein eigenes Büro neben dem der Kollegen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit (Kirchenkreis) ist vorbereitet. Fortbildungsmaßnahmen sind uns wichtig. Ein Kirchengebäude für die Jugend- und Kinderarbeit in zentraler Lage ist vorhan-

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de, KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKIR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

den. Für diese Leitungsstelle sind Teamfähigkeit, Leitungsbegabung und Berufserfahrung notwendig. Eine theologische Ausbildung und persönlicher Glaube sind ebenso wichtig wie eine reife Persönlichkeit mit der Möglichkeit zur Selbstreflexion. Der Aufbau einer zentralen Jugendarbeit in Anlehnung zu Elementen der Jugendkirche unter teilweiser Einbindung der Konfirmandenarbeit, soll der Schwerpunkt dieser Stelle sein. Junge Menschen zum Glauben an Jesus Christus zu führen und darin zu begleiten, ist unser gemeinsames Bemühen. Die Zusammenarbeit mit der Jugendarbeit des Kirchenkreises, des CVJM, anderer Gemeinden, der Stadt und den Schulen ist uns ein Anliegen. Die Stelle möchten wir möglichst bis zum 1. Januar 2007 besetzen. Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum 27. Oktober 2006 an den Vorsitzenden des Bevollmächtigtenausschusses Pfr. Jörg Süß, c/o Evangelische Kirchengemeinde Wetzlar, Kornblumengasse 11, 35578 Wetzlar, Tel. (0 64 41) 2 36 68.

Literaturhinweise:

Erinnerungen an 40 Jahre Kirche und Gemeindezentrum Calvinstraße 1965–2005, Hg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Broich. Mülheim an der Ruhr [2006], 51 S., Abb.

200 Jahre Evangelische Gemeinde in Neuss – 100 Jahre Christuskirche Neuss 1806–1906–2006, hg. von der Evangelischen Christuskirchengemeinde Neuss und dem Verband der Evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Neuss. Neuss 2006, 408 S., Abb. ISBN 3-00-018388-4

Die Christuskirche in Neuss. Ein Kirchenführer, hg. vom Förderverein Christuskirche Neuss. Neuss 2006, 35 S., Abb.

Auf ewige Zeiten. **Festschrift zum Jubiläum der Evangelischen Kirche zum Erlöser 1856–1956–2006**, hg. von der Evangelischen Kirchengemeinde Trier. Schriftleitung: Guido Hepke. Trier 2006, 157 S., Abb.

Die Evangelische Kirchengemeinde Viersen. 300 Jahre Gemeindeleben 1705–2005, hg. von Horst Tamm und der Evangelischen Kirchengemeinde Viersen. Viersen 2004, 180 S., Abb. ISBN 3-00-014115-4

Beiträge zur Geschichte Völklingens und seiner Martinskirche, Hg.: Bürgerinitiative Alter Brühl e.V. Heft 1, Völklingen 2006, 82 S., Abb.

Die Evangelische Kirche Wickrathberg. Bau- und Sanierungsgeschichte, hg. von der Evangelischen Kirchengemeinde Wickrathberg. Unter Mitarb. von Jens Ebmeyer ... Mönchengladbach-Wickrathberg 2006, 164 S., Abb.

Erik Zimmermann: **Albert Hackenberg** (1852–1912). Ein rheinischer Präses. Bonn: Habelt 2006, XII, 350 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 170) ISBN 3-7749-3456-8

Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, begründet von Emil Sehling. Hg. von Gottfried Seebaß ... Bd. 18: **Rheinland-Pfalz I:** Herzogtum Zweibrücken, die Grafschaften Pfalz-Veldenz, Sponheim, Sickingen, Manderscheid, Oberstein, Falkenstein und Hohenfels-Reipoltskirchen, bearbeitet von Thomas Bergholz. Tübingen: Mohr Siebeck 2006, XII, 732 S. ISBN 3-16-148761-3

Personenlexikon zum deutschen Protestantismus 1919–1949, zusammengestellt und bearbeitet von Hannelore Braun und Gertraud Grünzinger. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2006, 293 S. (Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte: Reihe A, Quellen 12) ISBN 3-525-55761-2

Katharina Kunter: Erfüllte Hoffnungen und zerbrochene Träume. **Evangelische Kirchen in Deutschland im Spannungsfeld von Demokratie und Sozialismus (1980–1993)**. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2006, 346 S. (Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte: Reihe B, Darstellungen 46) ISBN 3-525-55745-0

Hinweis auf den Masterstudiengang für Führungskräfte in Diakonie und Kirche

Für den sechsten Jahrgang des stark nachgefragten Masterstudiengangs Sozialmanagement an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn können sich Anwärterinnen/Anwärter ab sofort bewerben. Er richtet sich an Hochschul- und Fachhochschul-Absolventinnen/-Absolventen wie Theologen oder Juristen mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung. Der berufsbegleitende Studiengang ist interdisziplinär ausgerichtet und schließt nach vier Semestern mit dem universitären „Master of Arts in Social Services Administration“ ab. Der durch AQAS akkreditierte Studiengang qualifiziert die Teilnehmerinnen/Teilnehmer für Leitungsaufgaben in Diakonie und Kirche wie auch in der Freien Wohlfahrtspflege. Die Bewerberinnen/Bewerber sollten sich in einer Leitungsfunktion befinden oder diese anstreben. Start ist das Sommersemester 2007, Bewerbungsschluss der 31. Januar 2007. Die Kosten für einen der maximal 25 Plätze eines Jahrgangs betragen 5.800 Euro. Weitere Infos beim: „Institut für interdisziplinäre und angewandte Diakoniewissenschaft an der Universität Bonn“, Fliednerstraße 2, 45481 Mülheim/Ruhr, info@ifd.fliedner.de, www.ifd.fliedner.de oder unter Tel. (02 08) 48 43-1 51.